



Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“, Frankenhardt, Billigung des FNP- Entwurfs, Auslegungsbeschluss

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Bau- und Sozialausschuss	05.03.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	13.03.2024	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Sitzungsvorlage für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 17.04.2024

I. Beschlussvorschlag

Die Vertreter*innen des Gemeinderates im Gemeinsamen Ausschuss werden ermächtigt, der beiliegenden Sitzungsvorlage (2024/060) für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim am 17.04.2024 zuzustimmen.

II. Sachverhalt und Begründung

Hinsichtlich der Schilderung des Sachverhalts und der Darstellung der Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage zur Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ verwiesen.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Der Flächennutzungsplan verfolgt die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung im gesamten Verwaltungsraum auf einer übergeordneten Ebene zu steuern.



Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“, Frankenhardt, Billigung des FNP- Entwurfs, Auslegungsbeschluss

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinsamer Ausschuss der Vereinten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim	17.04.2024	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen vom 02.02.2024

Planteil vom 02.02.2024

Begründung vom 02.02.2024

Umweltbericht vom 02.02.2024

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 01.03.2023

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt, die vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Behandlungsvorschlägen der Verwaltung vom 02.02.2024 zu werten.
2. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt den geänderten Abgrenzungsbereich entsprechend dem Planteil vom 02.02.2024.
3. Der Gemeinsame Ausschuss billigt den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ entsprechend dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils vom 02.02.2024.

II. Sachverhalt und Begründung

Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Crailsheim hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ gefasst (Sitzungsvorlage 2023/031).



Die öffentliche Auslegung wurde vom 11.04. bis 12.05.2023 in den Rathäusern von Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach durchgeführt. Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 06.04.2023 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Die vorgebrachten Hinweise sind mit den jeweiligen Behandlungsvorschlägen als Anlage beigelegt.

Die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem dazugehörigen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen.

Angesichts des Erfordernisses zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie dem vermehrten Interesse von der Investorensseite hat die Gemeinde Frankenhardt im Jahr 2021 einen Kriterienkatalog zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ verabschiedet, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet insgesamt zu steuern. Im Anschluss konnten Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gestellt werden. Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben „Hemming“ vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da dieses nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkatalogs erfüllt. Eine Einspeisezusage für das Vorhaben liegt vor.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wurden mit Konkretisierung der Planung überarbeitet. Von den ursprünglich in das Verfahren eingebrachten drei Teilflächen werden die Planungen im Bereich der westlichen (Flurstück Nr. 3061, Gemarkung Gründelhardt) und mittleren Teilfläche (Flurstück Nr. 3065, Gemarkung Gründelhardt) weiterverfolgt. Die östliche Teilfläche im Bereich der Flurstücke 3077 (Teilfläche) und 3077/1, Gemarkung Gründelhardt, wird aus dem Verfahren genommen. Ferner wurden die Geltungsbereiche der im Verfahren verbleibenden westlichen und mittleren Teilfläche räumlich verkleinert (Waldabstand 30 m). Der Planteil zur Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend angepasst.

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ der Gemeinde Frankenhardt wurde am 10.10.2022 gefasst. Der Auslegungsbeschluss folgte am 11.12.2023.

Die Planung ist nunmehr soweit fortgeschritten, dass ein Auslegungsbeschluss gefasst werden kann. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen, die Öffentlichkeit zu beteiligen.

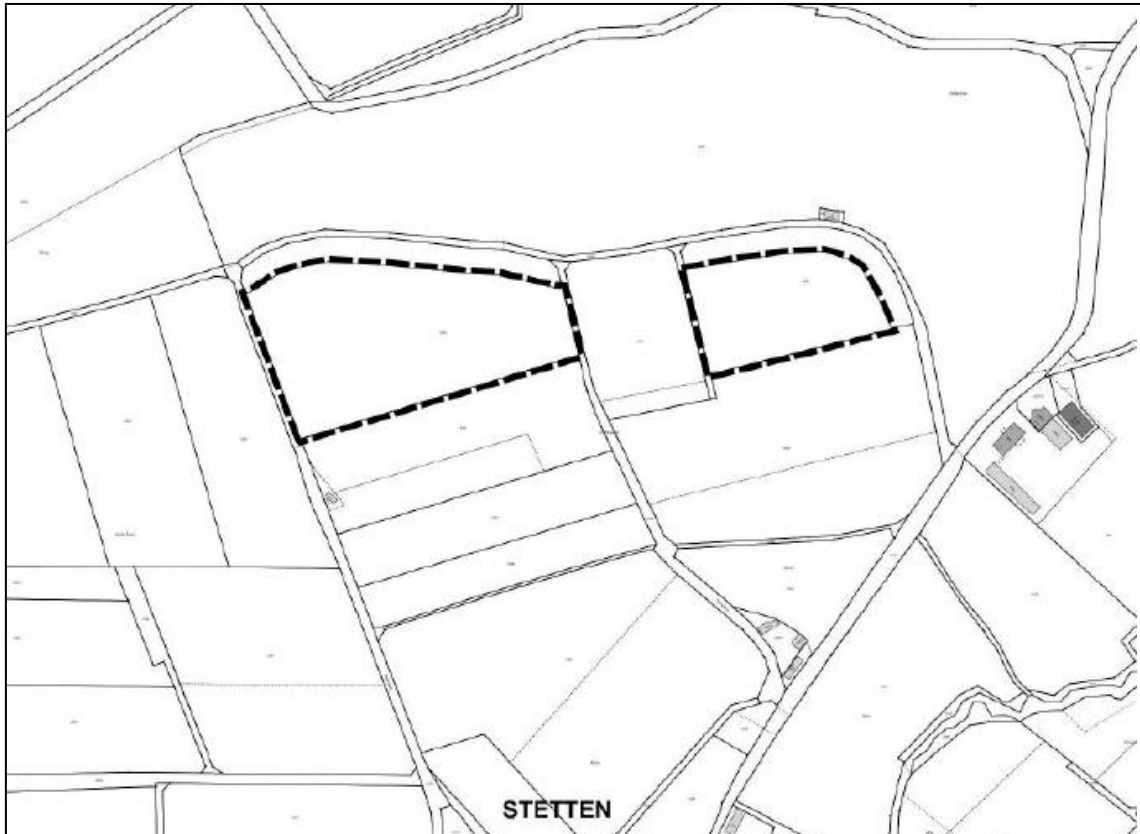


Abbildung 1: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

III. **Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Die Flächennutzungsplanung verfolgt die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung im gesamten Verwaltungsraum auf einer übergeordneten Ebene zu steuern.

FNP-Änderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ Nr. J-2022-2F Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 06.04.2023, Frist bis 12.05.2023)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	10.05.2023	Hinweis
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	09.05.2023	Hinweis
03	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Forst	12.05.2023	Hinweis
04	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.05.2023	Hinweis
05	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	25.05.2023	Hinweis
06	Netze BW GmbH	13.04.2023	Hinweis
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	14.04.2023	nein
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	14.04.2023	nein
10	terranets bw GmbH	06.04.2023	nein
11	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Gebäude über 20 m Höhe, Photovoltaikflächen		
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.05.2023	nein
13	unitymedia Kabel BW	27.04.2023	nein
14	Gemeindeverwaltung Kreßberg	27.04.2023	nein
15	Gemeindeverwaltung Fichtenau	25.04.2023	nein
16	Gemeindeverwaltung Obersontheim	21.04.2023	nein
17	Gemeindeverwaltung Jagstzell	13.04.2023	nein
18	Gemeindeverwaltung Wallhausen		
19	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
20	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	26.04.2023	nein
21	Stadtverwaltung Ilshofen		
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst	13.04.2023	nein
23	Stadtverwaltung Vellberg	10.05.2023	nein
24	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	11.05.2023	nein
25	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
26	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
27	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See	28.04.2023	nein
28	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		
29	Jägervereinigung Crailsheim e.V.		

kWB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Öffentliche Auslegung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 10.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Planung liegt daneben teilweise in einem Überschwemmungsgebiet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Insgesamt werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.4 (<i>Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten</i>) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stettbach grenzt östlich an die Flurstücke Nr. 3077 (Teilfläche) und 3077/1 (östliche Teilfläche) an (östliche Fläche des Aufstellungsbeschlusses). Die Teilfläche wurde aus dem Verfahren genommen, die Planunterlagen angepasst. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung</i>, Unterpunkt <i>Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen. Die im Verfahren verbleibende mittlere (Flurstück Nr. 3065) und westliche Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung sowie des dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Damit kann ein Beitrag zur Energiewende in Deutschland geleistet werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgaseminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 5,0 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Umwelt <u>Naturschutz</u> Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Artenschutzgutachten wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Im Ergebnis konnte die Betroffenheit einer Brutstätte der Feldlerche ermittelt werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) ist eine Ackerbrache anzulegen. Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stadtlandingenieure, 73479 Ellwangen, vom 01.03.2023 sowie die Punkte 2.4 <i>Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung</i> und 5.1 <i>Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall wird am Verfahren beteiligt.</p>

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)²):

- beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich.
- Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans.
- Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.

Wird zur Kenntnis genommen. Dauerhafte rechtliche Hindernisse liegen im Fall „Hemming“ nicht vor.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

- Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.
- Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.
- Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und/oder die Tierwelt zu vermindern.
- Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).
- Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 09.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.

Aktuell findet im Planungsbereich keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion

Stellungnahme vom 12.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Von der Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ Nr. J-2022-2F“ der Gemeinde Frankenhardt ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Die geplante Freiflächenfotovoltaikanlage ist auf drei Teilflächen aufgeteilt. Alle Anlagenflächen sind jeweils an ihren Nordseiten von Wald umgeben. Die nadelholzdominierten Bestände, Flurstücke 3018 und 2983 der Gemarkung Gründelhardt, erfüllen die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG und sind beide auf Teilflächen als Erholungswald kartiert. Das Waldflurstück 3018 wurde zudem als Bodenschutzwald ausgewiesen. Die Nadelwälder haben aktuell eine durchschnittliche Oberhöhen von etwa 18 bis zu 24 Meter (potentielle Oberhöhe 30 Meter). Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen befinden sich vollständig im kommunalen Eigentum.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der Bodenschutzfunktion besteht durch das geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen hinsichtlich der östlichen Teilfläche (Flurstück Nr. 3077 und 3077/1) werden nicht weiterverfolgt. Ferner wurden die, im Verfahren verbleibenden, mittlere und westliche Teilfläche an den Waldabstand von 30 m angepasst. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung</i>, Unterpunkt <i>Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung wird ein Waldabstand von 30,0 m eingehalten.</p>

<p>⇒ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürre und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf-/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <p>⇒ Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p>⇒ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LOB hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (→ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <p>⇒ Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

⇒ Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

⇒ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u.a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen /-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.

In Hinblick auf einen mittel- bis langfristigen konfliktfreien Betrieb Fotovoltaikanlage empfehlen wir die vorgenannten Hinweise zu berücksichtigen und einen Waldabstand von 30 m einzuhalten. Darüber hinaus bitten wir später, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, die Waldabstände entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil der jeweiligen Bebauungspläne darzustellen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Ein Waldabstand von 30,0 m wird eingehalten. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Überprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

Wird zur Kenntnis genommen. Ein Waldabstand von 30,0 m wird eingehalten. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

<p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten in anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 08.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Frankenhardt stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none">- Hinweis: Ab Ende Mai 2023 gibt es eine Abfrage für Solarenergie-Projekte in der Region, um das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche aus dem KlimaG zu erreichen. Kommunen und bei privilegierten Vorhaben auch Projektierer können uns Solarenergieplanungen melden, die in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen werden können. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.rvhnf.de/abfrage-tfs-solar	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.4 (<i>Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten</i>) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 25.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, grundsätzlich Bedenken gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. Aufgrund der Einstufung in der Flurbilanz, Wertigkeit des Bodens und der Nachfrage nach Flächen sowie der Größe der geplanten Anlage können diese Bedenken jedoch zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Forstbehörde</u> Grundsätzlich bestehen gegen die FNP-Änderung keine Bedenken, jedoch grenzt nördlich an alle geplanten Teil-Geltungsbereiche Wald an. Bei der folgenden konkreten Planung sollte darauf geachtet werden, mit den PV-Modulen und insbesondere mit Trafostationen o.ä. einen Waldabstand von 30m einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird verwiesen. Mit den geplanten Anlagen wird ein Abstand von 30,0 m zum Waldrand eingehalten.</p>
<p><u>Untere Straßenbaubehörde:</u> Die kürzeste Entfernung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage zu klassifizierten Straßen beträgt rd. 150 Meter zur K 2641. Zur verkehrlichen Erschließung macht die vorläufige Begründung keine Notiz. Die Vermutung liegt nahe, dass das bestehende (Feld)Wegenetz ab der Ortsdurchfahrt Stetten genutzt werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Bauflächen kann über das bestehende Wegenetz erfolgen. Nähere Ausführungen unter Punkt 2.2 (<i>Erschließung</i>) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.</p>

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflage berücksichtigt wird:

Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist vom Bauherren gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Dies gilt auch, sofern eine Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später wieder zurückgebaut werden soll.

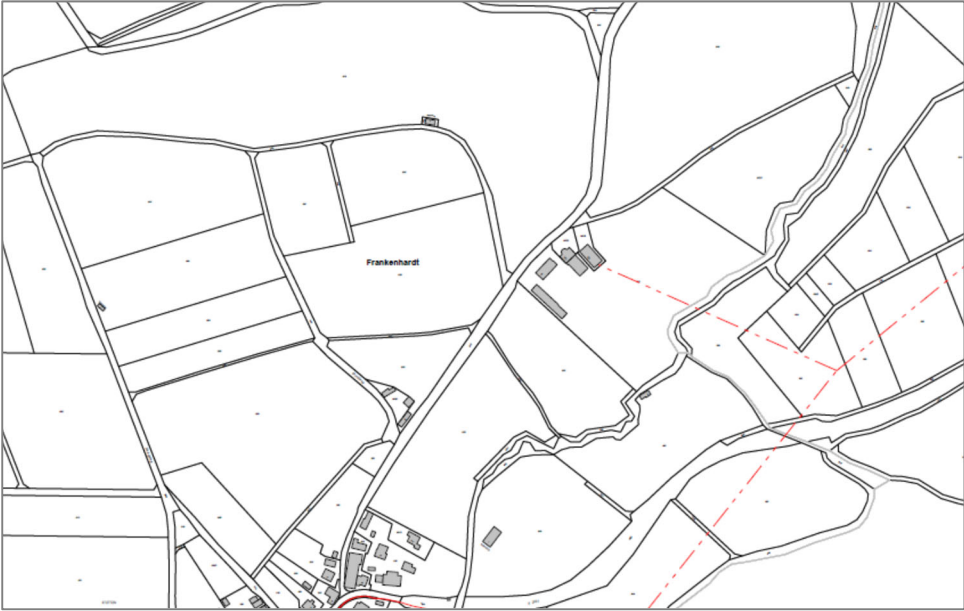


Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

6.1 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 13.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>die oben genannte Flächennutzungsplanänderung wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Hierzu haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>In der Nähe des Plangebietes sind Mittelspannungsversorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die östliche Teilfläche (Flurstück Nr. 3077 und 3077/1) wurde aus dem Verfahren genommen. Ein Konflikt zwischen den, im Verfahren verbleibenden, Flächen und den Anlagen der Netze BW GmbH kann aufgrund des räumlichen Abstandes als sehr unwahrscheinlich eingestuft werden. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.</p>



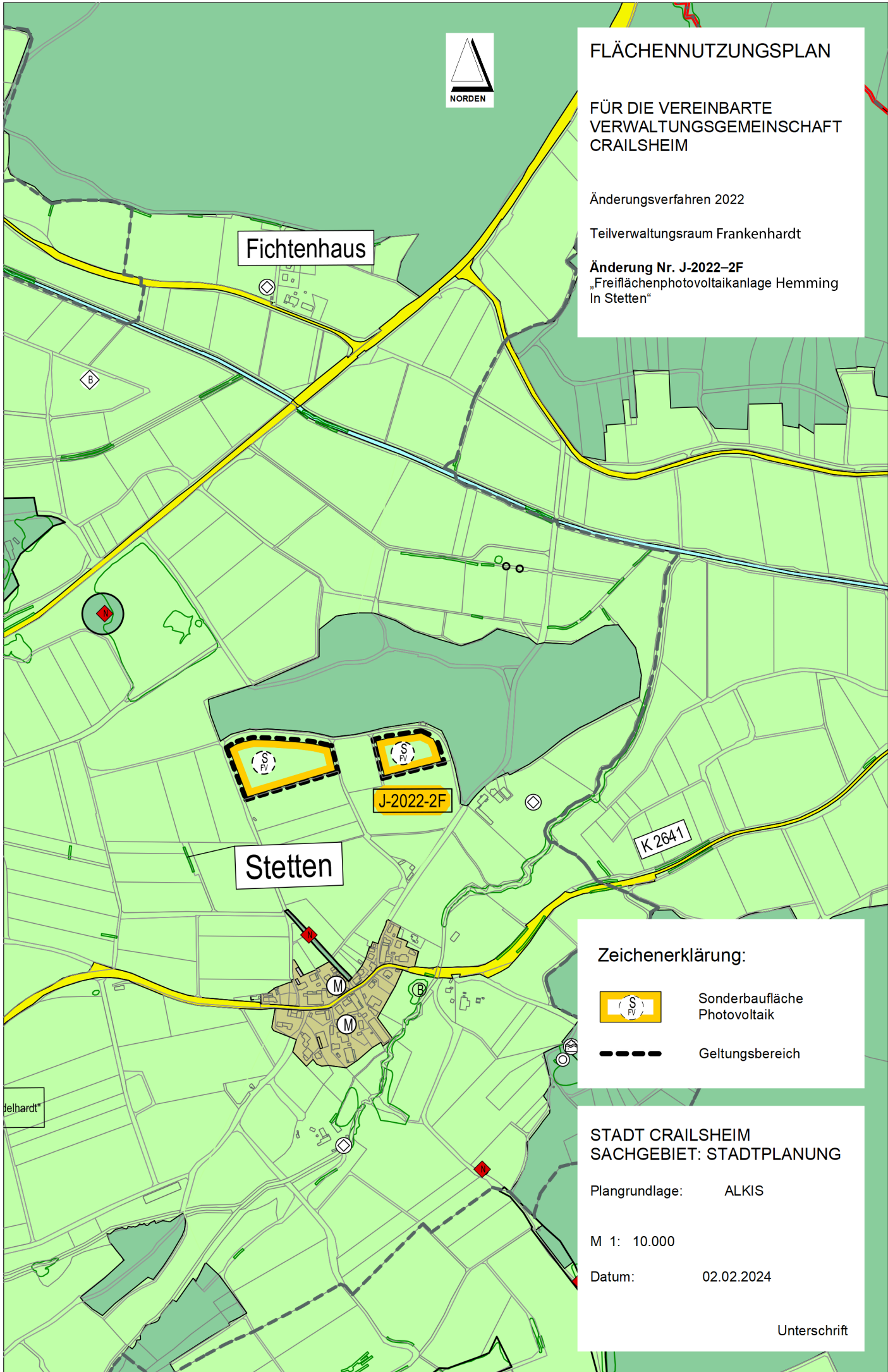
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

FÜR DIE VEREINBARTE
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
CRAILSHEIM

Änderungsverfahren 2022

Teilverwaltungsraum Frankenhardt

Änderung Nr. J-2022-2F
„Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming
in Stetten“



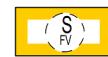
Fichtenhaus

Stetten

J-2022-2F

K 2641

Zeichenerklärung:



Sonderbaufläche
Photovoltaik



Geltungsbereich

STADT CRAILSHEIM
SACHGEBIET: STADTPLANUNG

Plangrundlage: ALKIS

M 1: 10.000

Datum: 02.02.2024

Unterschrift

**Begründung zur
Flächennutzungsplanänderung
Nr. J-2022-2F
„Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“**

**VVG CRAILSHEIM,
Teilverwaltungsraum Frankenhardt**

Planstand 02.02.2024

Teil A - Planungsbericht

1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

1.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Es handelt sich um eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Flächennutzungsplanänderung setzt sich aus zwei Geltungsbereichen zusammen. Die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Angesicht des Erfordernisses zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie dem vermehrten Interesse von der Investorensseite hat die Gemeinde Frankenhardt im Jahr 2021 einen Kriterienkatalog zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ verabschiedet, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet insgesamt zu steuern. Im Anschluss konnten Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gestellt werden. Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben „Hemming“ vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da dieses nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkatalogs erfüllt. Eine Einspeisezusage für das Vorhaben liegt vor.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wurde am 22.03.2023 gefasst. Aufgrund von Änderungen am zugrundeliegenden Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wurde eine Anpassung der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen. Nähere Ausführungen unter Punkt 1.2 der Begründung (Verbindliche Bauleitplanung).

Gegenüberstellung Bestand und Planung

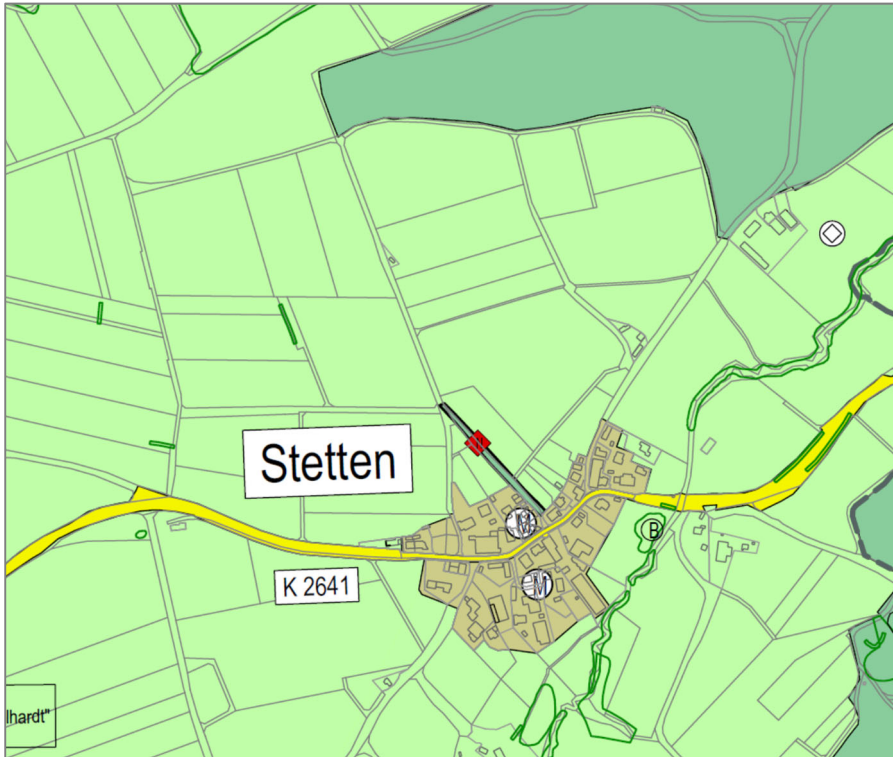


Abbildung 01: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, unmaßstäblich

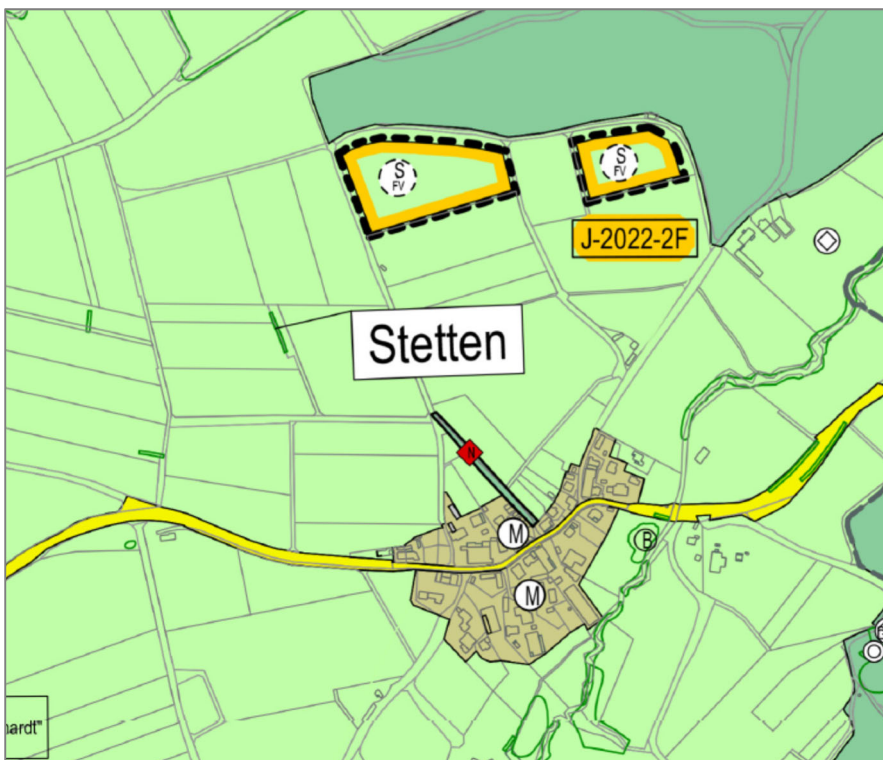


Abbildung 02: Geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-2F „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“, unmaßstäblich

Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes wurden mit Konkretisierung der Planung überarbeitet. Von den ursprünglich in das Verfahren eingebrachten drei Teilflächen werden die Planungen im Bereich der westlichen (Flurstück Nr. 3061, Gemarkung Gründelhardt) und mittleren Teilfläche (Flurstück Nr. 3065, Gemarkung Gründelhardt) weiterverfolgt. Die östliche Teilfläche im Bereich der Flurstücke 3077 (Teilfläche) und 3077/1, Gemarkung Gründelhardt, wird aus dem Verfahren genommen.

Ferner wurden die Geltungsbereiche der, im Verfahren verbleibenden, westlichen und mittleren Teilfläche räumlich verkleinert (der Waldabstand von 30 m wurde ausgespart).

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung reduziert sich somit von ursprünglich ca. 5,0 ha auf ca. 2,8 ha.

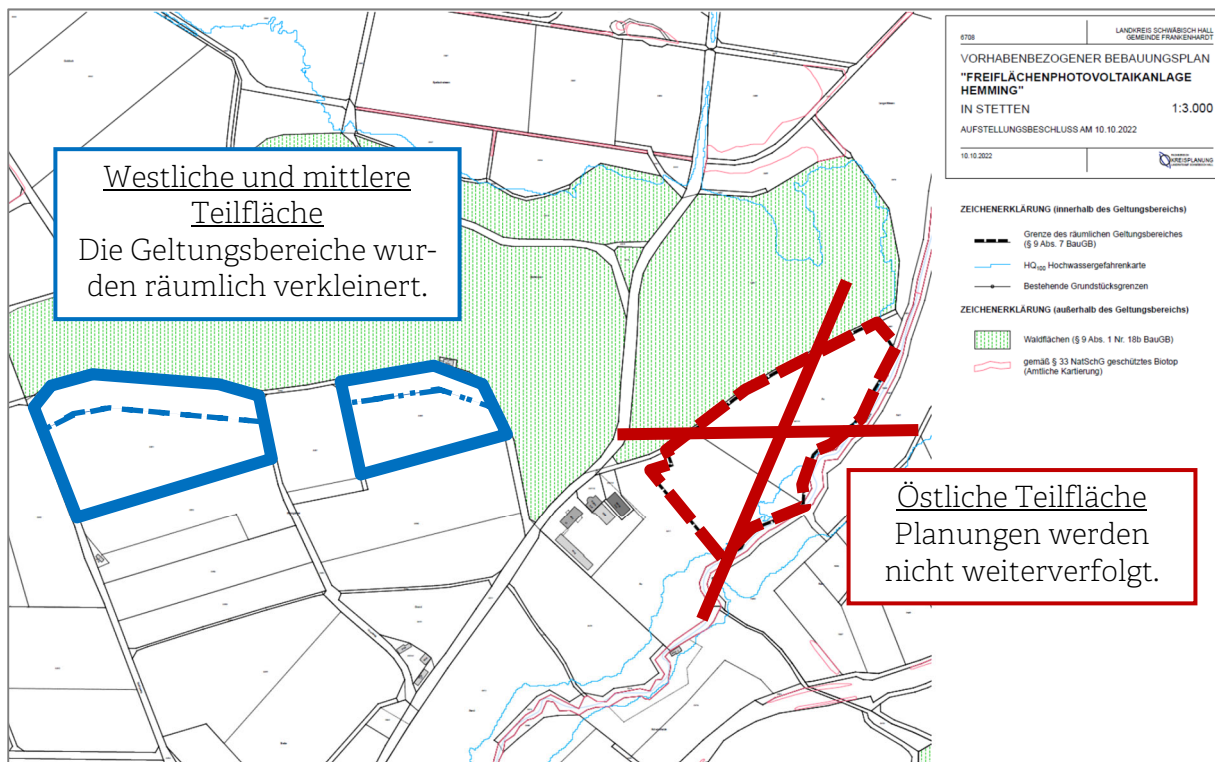


Abbildung 04: Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“, unmaßstäblich

1.3 Standort der Planung

Die Geltungsbereiche befinden sich auf dem Gemeindegebiet Frankenhardt, nördlich des Teilorts Stetten, in der Großlandschaft des Schwäbischen Keuper-Lais-Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge.

Die Flächen werden als Acker- und Wiesenflächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Unmittelbar nördlich und östlich grenzen Waldflächen an die Geltungsbereiche an. Ferner werden die Geltungsbereiche von Wirtschaftswegen und weiten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Wiesenflächen) umgeben.



Abbildung 05: Luftbild, unmaßstäblich

1.4 Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet nicht als Baufläche enthalten (sognannte „Weißfläche“). Es befindet sich randlich im einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktion der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete bilden Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend einem Grundsatzurteil sind Grundsätze der Raumordnung, anders als Ziele der Raumordnung, der

Abwägung zugänglich. Im vorliegenden Fall handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan, um einen Grundsatz der Raumordnung.

Im Rahmen der Planung werden keine Wegeflächen beeinträchtigt. Die Landschaft ist auch nach Umsetzung der Bauvorhaben für Spaziergänger zugänglich. Ferner befinden sich keine Erholungseinrichtung innerhalb der Geltungsbereiche. Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung des Waldrandes aufgrund des eingehaltenen Waldabstandes nicht zu befürchten. Die nordwestlich der Plangebiete verlaufende Richtfunkstrecke wird von der vorliegenden Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Mittels der geplanten Maßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland mittels Ansaat von Gräsern und Blütmischungen) kann eine ökologische Aufwertung der Flächen erzielt werden. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft kann somit erhalten bzw. aufgewertet werden.

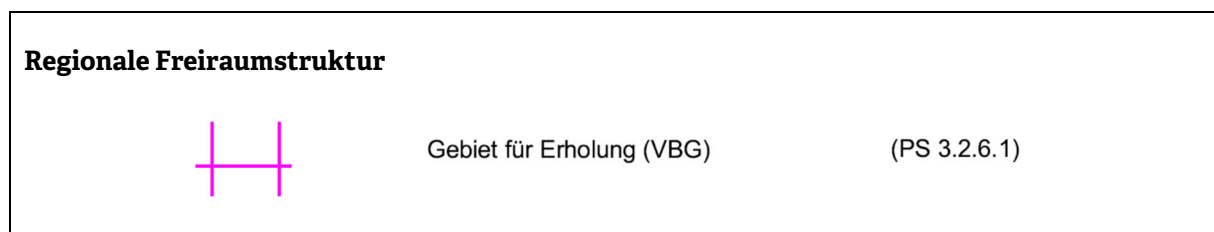


Abbildung 06: Ausschnitt Legende zur Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“, unmaßstäblich

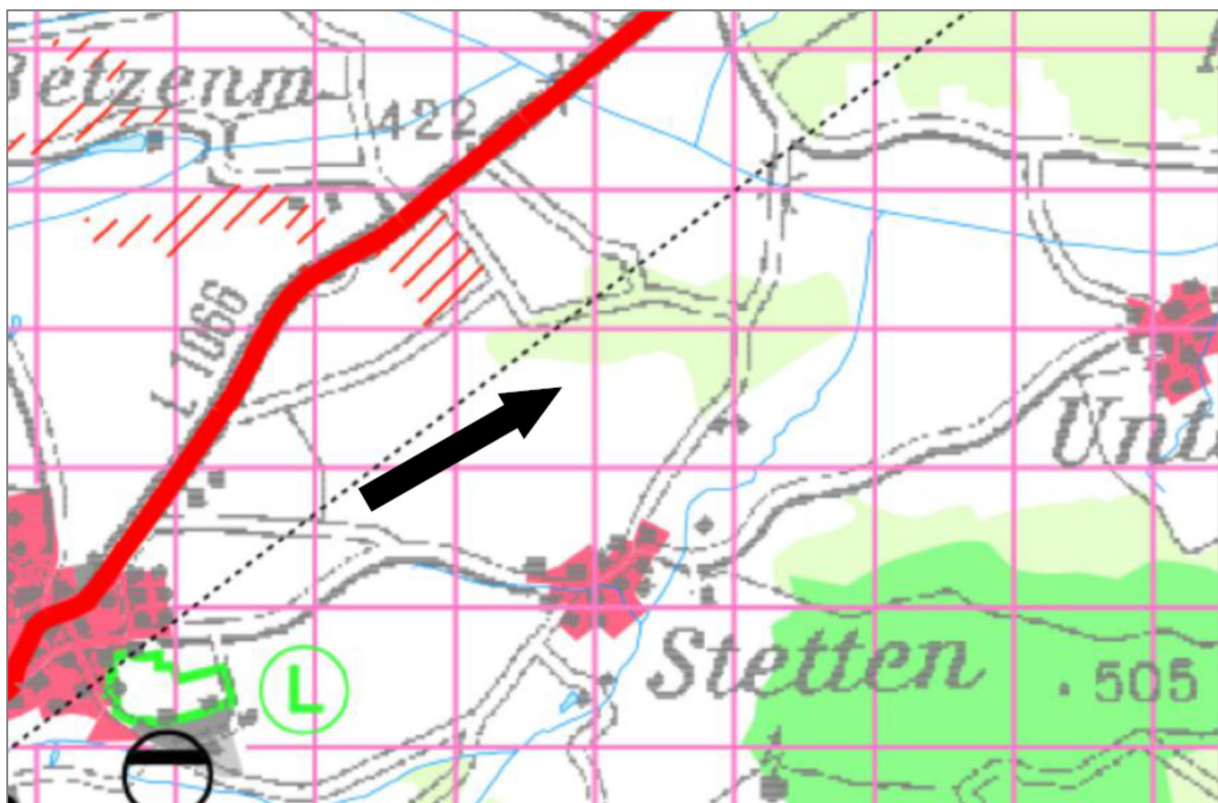


Abbildung 07: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“, unmaßstäblich.

Landschaftsplan

Die Geltungsbereiche sind im Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim aus dem Jahr 2011 unter der Kategorie „Flächen für Landwirtschaft“ als „Acker“ dargestellt.

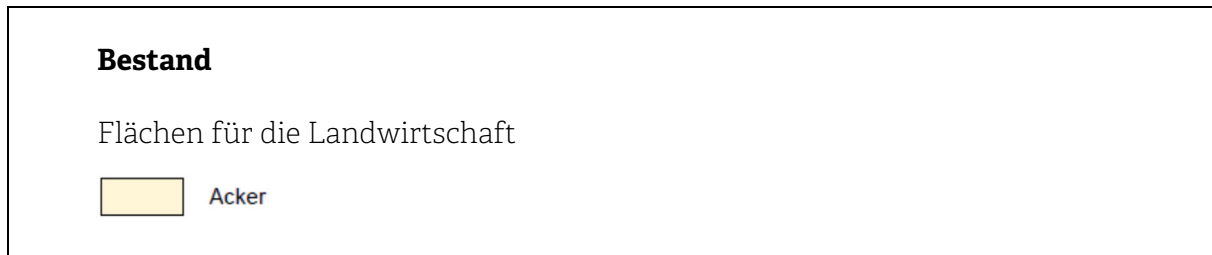


Abbildung 08: Ausschnitt Legende zur der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich.

Weiterhin sind der westlichen Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) unter der Kategorie Ziele und Maßnahmen zwei „Maßnahmen in der freien Landschaft“, die „Biotopanreicherung“ und die „Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die standörtlichen Gegebenheiten (sehr geringe bis geringe Filter- und Pufferkapazität der Bodens)“, zugeordnet.

Mit der Umsetzung der Planung werden die vormalig landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen in Grünland umgewandelt. Damit geht eine ökologische Aufwertung der Flächen einher.



Abbildung 09: Ausschnitt Legende zur der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich.

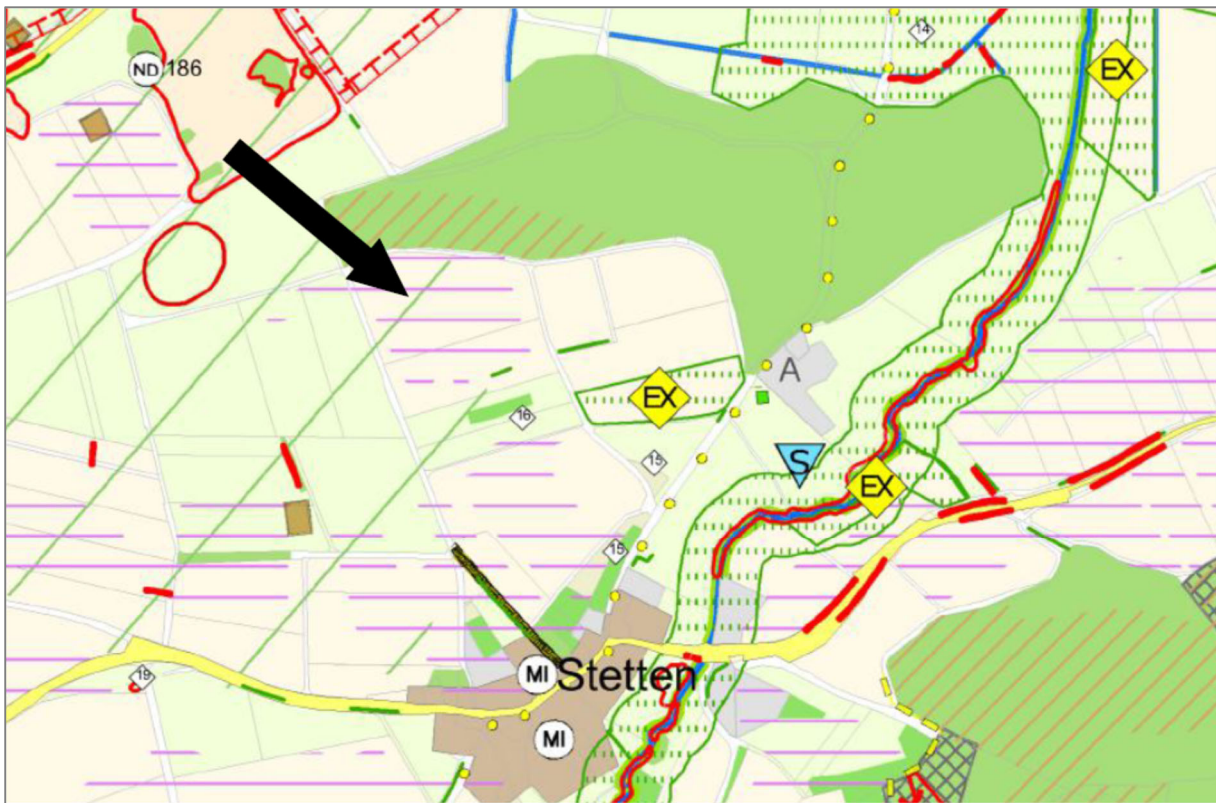


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich.

2. Städtebauliche Konzeption

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das städtebauliche Konzept sieht den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf zwei Flurstücken nördlich von Stetten vor. Die PV-Module dürfen in den technisch erforderlichen Abständen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden (starre Photovoltaikanlage in Reihenform). Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen / Dübeln auf deutlich unter 5 Prozent beschränkt. Großflächige Fundamentierungen sind lediglich zur Errichtung von Gebäuden erforderlich. Die Errichtung von Gebäuden ist auf das technisch notwendige Maß beschränkt. Ferner wurde eine Rückbauverpflichtung für den Fall der dauerhaften Aufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen festgesetzt.

2.2 Erschließung

Die Erschließung der Geltungsbereiche kann über das vorhandene Feldwegenetz erfolgen. Für die Fahrten für Wartungsarbeiten ist die Anlage von dauerhaft befestigten Wegen innerhalb der Anlagenflächen nicht erforderlich.

2.3 Einbindung in die Landschaft

Die Geltungsbereiche werden Richtung Norden durch die unmittelbare angrenzende Waldfläche eingegrünt. Zusätzlich wurden im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage

Hemming“ private Grünflächen mit Pflanzgebot sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft beinhalten entlang der südlichen Grenzen der Geltungsbereiche die Anlage von Buntbrachen. Die westliche Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) wird zusätzlich Richtung Westen (Stetten) über eine, mittels Pflanzgebot gesicherte, Heckenpflanzung eingegrünt.

2.4 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan „Freiflächen-photovoltaikanlage Hemming“ festgesetzt:

- Bodenfreiheit von mindestens 20 cm bei Einzäunungen (bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden),
- Auflockerung anlagenbedingter Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes.

Die Maßnahmen können Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

Ausgleichsmaßnahmen

Ferner wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- M1: Auf den Flächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften,
- M2: Anlage einer Buntbrache,
- FPfg 1: Anlage einer Hecke.

Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Die Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen.

Im Bebauungsplan wurden die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen festgesetzt:

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang März bis Ende September,
- Vergrämungsmaßnahmen ab Mitte Februar.

Vorgezogene Maßnahme (CEF):

Durch die vorliegende Planung wird eine Brutstätte der Feldlerche zerstört. Als Ausgleichsmaßnahme ist ein Ackerbrachstreifen anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist auf der Ebene des Bebauungsplanes über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.

Als CEF-Maßnahme muss die Maßnahme vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätte ungesetzt und wirksam werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen eines Monitorings zu prüfen.

Maßnahmen zum Biotopschutz, Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände, Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Maßnahmen für Krisenfälle

Da sich keine Biotope innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sowie Biotope außerhalb des Bebauungsplanes durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden, sind keine Maßnahmen zum Biotopschutz erforderlich. Ferner sind keine Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen und Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie erforderlich. Überdies sind durch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen keine erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, noch werden Maßnahmen für den Krisenfälle notwendig.

3. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Bisherige Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächennutzungsplanänderung, Darstellung als	Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“

4. Fachgutachten

- Freiflächenphotovoltaik Eulenhof-Frankenhardt - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Büro Stadtlandingenieure GmbH, 73479 Ellwangen
vom 01.03.2023.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“

Mit dem Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung werden bislang unbebaute Acker- und Fettwiesenflächen mittlerer Standorte überplant. Mit Umsetzung der Planung werden die Flächen in magere Wiesenflächen umgewandelt. Die Umwandlung hat eine Aufwertung der Flächen zur Folge.

Im Bebauungsplan werden neben Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen private Grünflächen u.a. mit Pflanzgebot (Hecken zur Eingrünung einer Teilfläche) sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen:

- die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit und Vergrämung der Feldlerche,
- den Ausschluss des Einsatzes von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module,
- Vorgaben zur Begrünung der Flächen unterhalb der PV-Module,
- Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen sowie
- Vorgaben zur Eingrünung der Photovoltaikflächen.

Innerhalb der Geltungsbereiche befinden sich keine nach § 33 NatSchG sowie nach § 30a LWaldG gesetzlich geschützten Biotope noch, nach § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützten, Lebensraumtypen. Ferner werden weder Biotope noch Lebensraumtypen außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

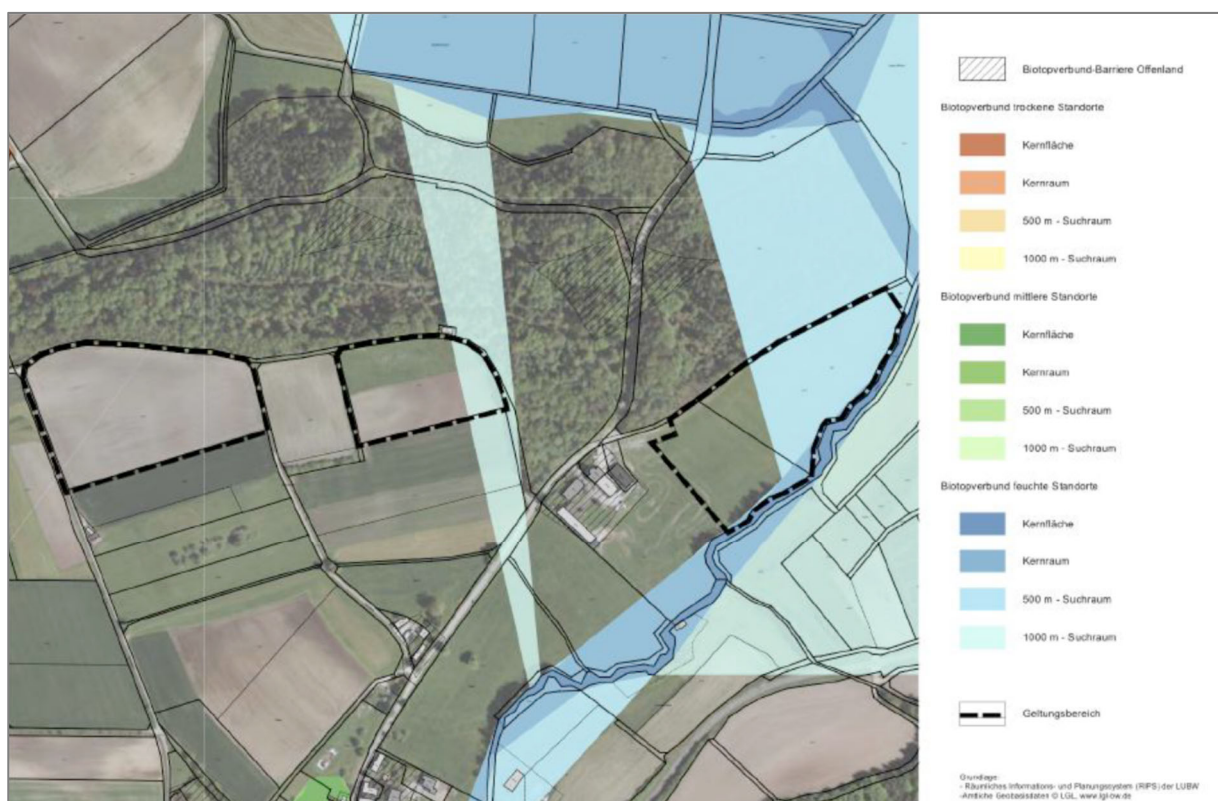


Abbildung 11: Biotopverbund, unmaßstäblich,
Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Ferner bilden die Geltungsbereiche keinen Teil des Biotopverbundes noch wird der Biotopverbund durch die geplante Maßnahme, den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen,

tangiert. Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind ebenfalls nicht im Biotopverbund gekennzeichnet. Ein Suchraum im Bereich der östlichen Teilfläche verbindet den südlich gelegeneren Stettenbach mit dem Gründischen Brunnen. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in magere Wiesenflächen kann sich, gemeinsam mit dem Waldrand, ein positiver Effekt auf den Biotopverbund einstellen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wurde 2022 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Aufgrund der Habitatstrukturen wurden die Artengruppen Brutvögel und Zauneidechsen untersucht.

Im Rahmen der Untersuchung konnte innerhalb der westlichen Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) ein Brutrevier der Feldlerche ermittelt werden. Weiteren Brutreviere geschützter Arten sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung geht der Verlust des Brutreviers einher. Als vorgezogen Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist ein Ackerbrachestreifen anzulegen. Als Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden weiterhin die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit sowie Vergrämuungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Ferner wurde an dem, nordwestlich an das Flurstücks 3061 (westliche Teilfläche) angrenzenden, Waldrand, eine Zauneidechse gesichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorhabenflächen (Äcker) sowie der dazwischenliegende Wirtschaftsweg die Funktion eines Jagdhabitats erfüllen. Da mit der Bebauung der Flächen eine Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland einhergeht, ist von einer Aufwertung des potentiellen Jagtgebiete auszugehen. Die Zauneidechse wird somit durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Ebenfalls konnte das Vorkommen der Haselmaus im, unmittelbar an die Geltungsbereiche angrenzenden, Gehölzsaum sowie den Ufergehölzen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Abstandsflächen zwischen den potentiellen Lebensräumen der Haselmaus und den geplanten Photovoltaikanlagen sind jedoch keine Beeinträchtigungen des Artenvorkommens zu erwarten.

5.2 Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“

Innerhalb der Geltungsbereiche sind keine Altlastenflächen bekannt noch werden Altlastenflächen außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung berührt.

Die Plangebiete befindet sich in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen. Die geologischen Untergrundverhältnisse bestehen aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Nach „Flurbilanz 2022“ befinden sich bei den Acker- und Wiesenflächen innerhalb der Vorbehaltflur II. Mit der Umsetzung der Planung gehen die Flächen für die Landwirtschaft verloren. Eine Beweidung der Flächen nach Umsetzung der Planung ist möglich.

Die geplanten Photovoltaikmodule werden mittels Punktfundamenten fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelungsrate von unter 5 Prozent der Gesamtfläche. Die Bodenfunktionen können weitestgehend erhalten bleiben, der Boden geht nicht als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen verloren. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes wird daher als unerheblich eingestuft.

5.3 Belange des Schutzguts „Wasser“

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegen weder innerhalb der Plangebiete noch werden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert. Weiterhin befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb der Geltungsbereiche, noch werden Oberflächengewässer außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung beeinträchtigt.

Angesichts der Versiegelungsrate von unter 5 Prozent der Gesamtfläche sowie der Umwandlung der Ackerflächen in Wiesenflächen, kann das anfallende Regenwasser auch weiterhin auf den Vorhabenflächen versickern. In der Folge kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes.

5.4 Belange des Schutzguts „Luft / Klima“

Die Geltungsbereiche setzen sich aus Acker- und Wiesenflächen zusammen. Nach Norden werden diese unmittelbar von Waldflächen begrenzt. Die östliche Teilfläche fällt zur Hälfte Richtung Norden ab.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden die Ackerflächen in Wiesenflächen umgewandelt. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Luft / Klima“.

5.5 Belange des Schutzguts „Landschaft“

Die Vorhabenflächen sind vom Weiler Stetten nicht direkt einsehbar. Die Geltungsbereiche werden Richtung Norden durch die unmittelbar angrenzende Waldfläche eingegrünt. Die Eingrünung der Flächen Richtung Süden erfolgt über die Ansaat von Buntbrachen. Die westliche Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) wird zusätzlich Richtung Westen (Stetten) mittels eine Heckenpflanzung eingegrünt.

Die Geltungsbereiche befinden sich werden innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch werden Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

5.6 Belange der „Wechselwirkungen / Biologische Vielfalt“

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

5.7 Belange der Schutzgüter „Natura 2000-Gebiete, Schutzgüter“

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Schutzgebiete / -güter noch werden Schutzgebiete / -güter außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

5.8 Belange des Schutzguts „Mensch“

Die Geltungsbereiche grenzen in nördlicher Richtung unmittelbar an ein Waldgebiet an und werden durch Wirtschaftswege erschlossen. Die Wirtschaftswege werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Ferner befinden sich in den Plangebieten selbst keine Erholungseinrichtungen, noch werden Erholungseinrichtungen außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

Durch die Planung sind keine Immissionen zu erwarten, welche die Umgebung negativ beeinträchtigen könnten.

5.9 Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Innerhalb der Geltungsbereiche sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt noch werden Kultur- und sonstige Sachgüter außerhalb des Geltungsbereiche durch die Planung tangiert.

5.10 Belange der „Emissionsvermeidung und des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern

Es liegen keine Informationen vor, dass durch den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen u.a. durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

5.11 Belange der „Erneuerbaren Energie“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ sowie die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energiequellen geschaffen.

Teil B – Umweltbericht

Anlage nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“, Nr. J-2022-2F.

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument mit Datum vom 02.02.2024 beigelegt.

Teil C – Zusammenfassende Erklärung

- Nach Abschluss des Verfahrens -

Aufgestellt:

Stadt Crailsheim

Ressort Stadtentwicklung

Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 02.02.2024

.....
Andreas Groß M. Eng.



UMWELTBERICHT ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HEMMING“

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
TABELLENVERZEICHNIS	3
VORBEMERKUNGEN	4
UMWELTBERICHT	5
1. Allgemein	5
1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2 Geltungsbereich	5
2. Übergeordnete Planungen	5
2.1 Regionalplan	5
Erholung	5
3. Kommunale Planungsebene	6
3.1 Landschaftsplan	6
3.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	6
4. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung	8
4.1 Untersuchungsgebiet	8
4.2 Untersuchungsumfang	8
4.3 Fachgutachten	8
4.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	8
5. Schutzvorschriften und Restriktionen	8
5.1 Schutzgebiete	8
5.2 Biotopschutz	9
5.3 Biotopverbund	9
5.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	10
5.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	10
5.6 Artenschutz	11
5.6.1 Rechtliche Grundlagen	11
5.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	11
5.6.3 Prognose der Betroffenheit	12
5.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	13
5.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	13
5.7 Gewässerschutz	13
5.8 Denkmalschutz	13
5.9 Immissionsschutz	14
5.10 Landwirtschaft	14
5.11 Wald und Waldabstandsflächen	14
5.12 Altlasten	14
6. Beschreibung der Umweltauswirkungen	15
6.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	15
6.1.1 Schutzgut Mensch	15
6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
6.1.3 Schutzgut Boden	16
6.1.4 Schutzgut Fläche	17
6.1.5 Schutzgut Wasser	17
6.1.6 Schutzgut Klima und Luft	18
6.1.7 Schutzgut Landschaft	19
6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19

6.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
6.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	20
6.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	20
6.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	20
7.	Maßnahmenkonzeption	20
7.1	Maßnahmen gemäß Biotopschutz	20
7.2	Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände	20
7.3	Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	21
7.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen	21
7.3.2	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	21
7.4	Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	21
7.5	Maßnahmen für Krisenfälle	21
8.	Zusätzliche Angaben	21
8.1	Lücken und Defizite des Umweltberichtes	21
8.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	21
8.3	Zusammenfassung	22
8.4	Referenzliste	22

ANHANG

Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen

ANLAGEN

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), *stadtlandingenieure*, 01.03.2023

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1:	Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	7
Bild 2:	Landschaftsplan "VVG Crailsheim, Frankenhardt, Stimpfach", 1:10.000	7
Bild 3:	Biotopverbund, 1:7.500	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Referenzliste	23
------------	---------------	----

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Umweltbericht zur Flächenänderung

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separaten Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.

UMWELTBERICHT

1. Allgemein

1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhaben-gebiet beinhaltet zwei Flurstücke nördlich von Stetten.

1.2 Geltungsbereich

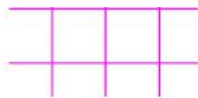
Der Geltungsbereich beträgt ca. 2,8 ha.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ nicht als Baufläche enthalten. Es befindet sich innerhalb eines Gebietes für Erholung.

Erholung



Gebiet für Erholung (VBG)

Der Geltungsbereich liegt randlich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.

Beurteilung

Das Plangebiet wird von keinen durchgängigen Wegen durchquert, weshalb die umliegende Landschaft nach wie vor für Spaziergänge geeignet ist. Eine Beeinträchtigung des Waldrandes ist aufgrund des eingehaltenen Waldabstandes nicht zu befürchten. Zudem ist aufgrund der Lage kaum mit öffentlichem Verkehr oder vielen Fußgängern zu rechnen.

Des Weiteren verläuft nordwestlich des geplanten Gebietes eine Richtfunkstrecke, die mit der vorliegenden Planung nicht kollidiert.

Die geplante Ansaat von Gräsern und Blütmischungen führt zu einer ökologischen Aufwertung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zu extensivem Grünland. Die Vielfalt und die Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft wird somit erhalten und zudem aufgewertet.

3. Kommunale Planungsebene

3.1 Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband „VVG Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach“ hat das Büro Schmid, Treiber und Partner im Jahr 2011 einen Landschaftsplan erstellt.

Als Maßnahmen sind im Landschaftsplan für die westlichen Teilfläche die Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die standörtlichen Gegebenheiten vermerkt.

Die Waldfläche ist als Immissionsschutzwald gekennzeichnet.

Weitere Maßnahmen sind nicht angegeben.

3.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.

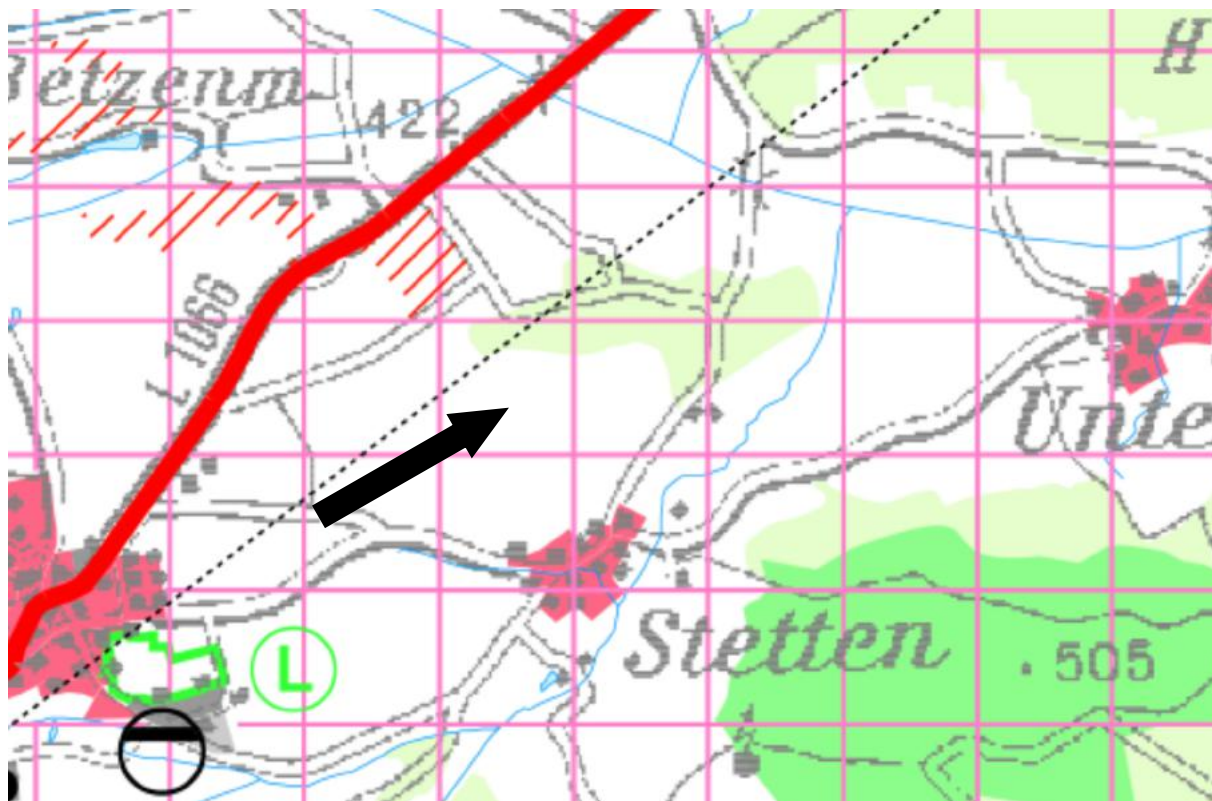


Bild 1: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

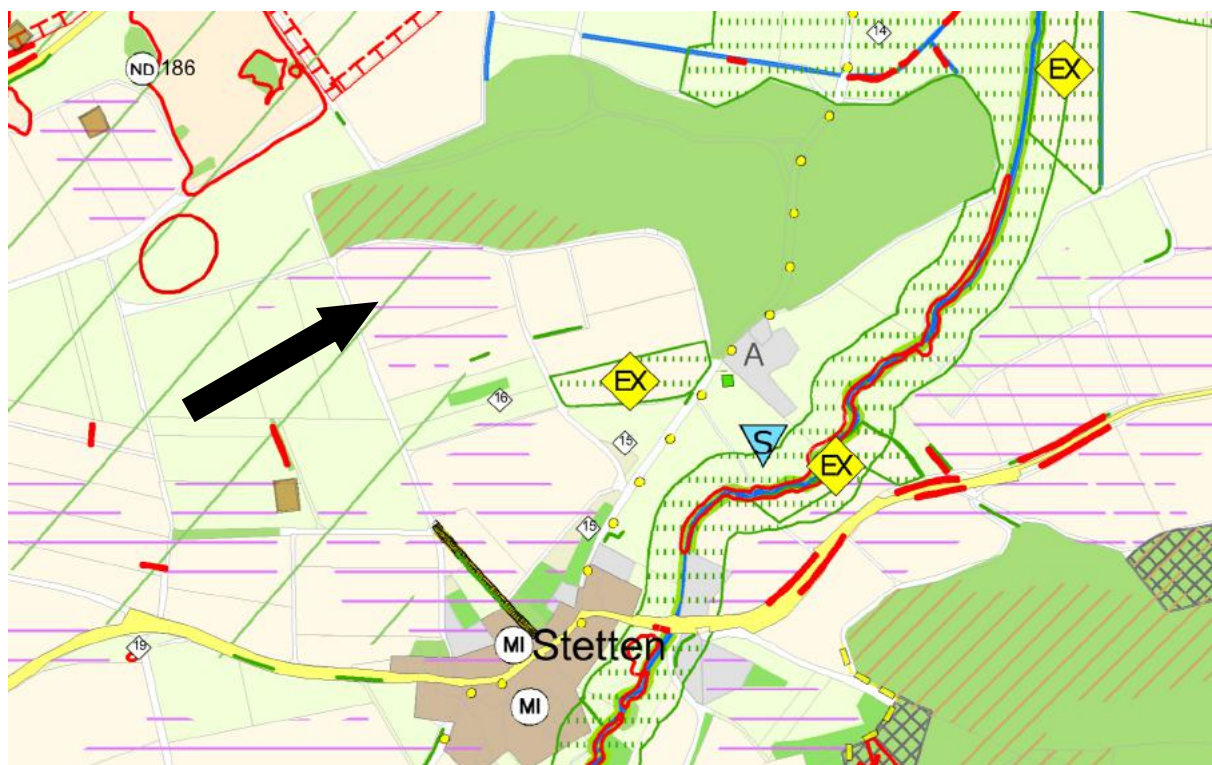


Bild 2: Landschaftsplan "VVG Crailsheim, Frankenhardt, Stimpfach", 1:10.000

4. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

4.1 Untersuchungsgebiet

Der Vorhabenträger möchte nördlich von Stetten auf den Flurstücken 3061 und 3065 eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Eine Einspeisezusage liegt vor, so dass eine Umsetzung des Projektes möglich ist.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhabengebiet beinhaltet zwei Flurstücke nördlich von Stetten und umfasst ca. 2,8 ha.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt nördlich der Ortschaft Stetten. Damit befindet er sich in der Großlandschaft des Schwäbisches Keuper-Lias-Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge (108).

Es handelt sich um zwei getrennte Flächen. Der größere Bereich im Westen hat eine Größe von ca. 2,3 ha, die kleinere Fläche im Osten ca. 1,2 ha. Die Flächen bestehen aus Acker sowie einer Wiese. Im Norden und Osten grenzen Waldflächen an.

4.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung im Jahr 2022 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

- Untersuchung bestimmter Tierartengruppen: Vögel / Zauneidechse

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall Folgendes zu beachten:

- Waldabstand von 30 m

4.3 Fachgutachten

4.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro stadtländingenieure mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Die Ergebnisse des am 01.03.2023 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel 5.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

5. Schutzvorschriften und Restriktionen

5.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

5.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG sowie § 30a LWaldG gesetzlich geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

5.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, dass mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200m) und Suchräume (Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500m und 1000m) dargestellt.

Bestand

Innerhalb der beiden Flächen befinden sich keine Bereiche des Biotopverbundes. Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind im Biotopverbund nicht gekennzeichnet. Ein Suchraum verbindet den weiter südlich liegenden Stettenbach mit dem Gründischen Brunnen.

Prognose

Durch die geplanten Anlagen wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt. Es werden magere Wiesenflächen unter den Modulen geschaffen, die mit dem Waldrand einen positiven Effekt auf den Biotopverbund haben.

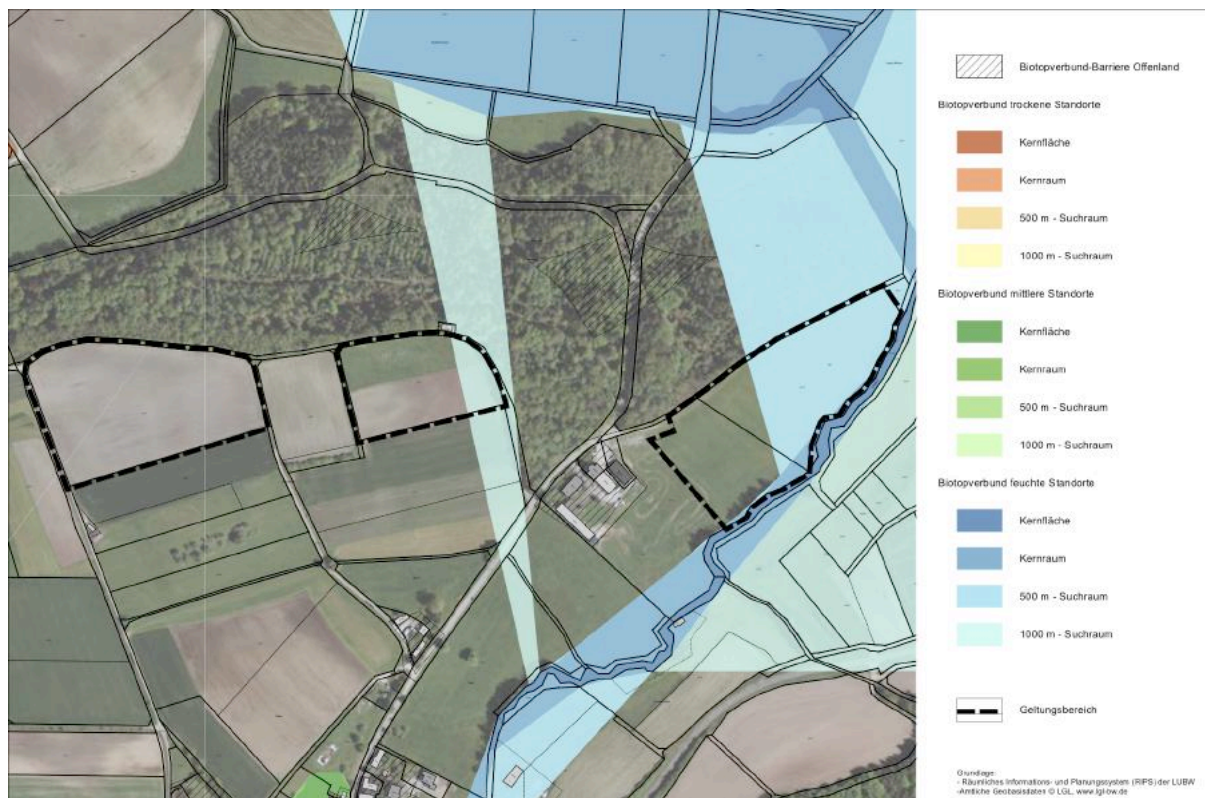


Bild 3: Biotopverbund, 1:7.500

5.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgegesetzes (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m² erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein gemäß § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

5.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt sind (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz). Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

5.6 Artenschutz

5.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt uneingeschränkt.

5.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel und Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Im Jahr 2022 wurde das Büro stadtländingenieure für die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Aufgrund der Habitatstrukturen innerhalb und randlich der überplanten Flächen wurden Brutvögel sowie die Zauneidechse untersucht.

Die direkt aus dem Gutachten übernommenen Textpassagen werden kursiv dargestellt.

Brutvögel:

Im Rahmen der Untersuchung wurden 32 Arten erfasst. Für 17 Arten konnten Brutrevierzentren abgegrenzt werden, welche sich größtenteils am nördlich anschließenden Waldrand befinden. Im Brutvogelspektrum sind Freibrüter (u.a.

Buchfink, Ringeltaube, Grünfink), Höhlenbrüter (u.a. Kohlmeise, Blaumeise), Nischenbrüter (u.a. Haussperling, Hausrotschwanz) und Bodenbrüter (Feldlerche) zu finden. Neben

einigen Vogelarten der Vorwarnliste (u.a. Goldammer, Feldsperling, Turmfalke), befinden sich nach der roten Liste Baden-Württembergs gefährdete Feldlerche, Pirol) und stark gefährdete (Kuckuck) Vögel in und um das Vorhabengebiet.

Mit der Feldlerche befindet sich ein Brutrevier einer gefährdeten Art im westlichen Plangebiet (Flst. 3061), der Kuckuck und Pirol wurden lediglich als Durchzügler wahrgenommen. Abgesehen von einem Feldlerchenbrutrevier sind mit dem geplanten Vorhaben keine Brutreviere direkt betroffen.

Zauneidechsen:

Im nordwestlich gelegenen Waldrand des Flst. 3061 wurde während zwei Begehungen (...) eine weibliche Zauneidechse gesichtet. Diese wurde (...) dort in den Wald führenden Weg an den trockenwarmen Randstrukturen beobachtet. Aufgrund der mehrmaligen Sichtung eines adulten Weibchens kann von einem dauerhaft genutzten Lebensraum ausgegangen werden.

Der vorhandene Waldrand (Sichtungsort) dient den Zauneidechsen üblicherweise als Eiablageplatz, Versteck sowie Jagdgebiet und Platz zum Sonnen. Der unmittelbar angrenzende Acker (Flst. 3061) und dazwischenliegende Weg dürfte im Wesentlichen die Funktion eines Jagdhabitats erfüllen.

5.6.3 Prognose der Betroffenheit

Brutvögel:

Tötungsverbot:

Die Ackerfläche im westlichen Plangebiet (Flst. 3061) wird nachweislich als Feldlerchenbrutrevier genutzt. Im Zuge der Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage können immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört sowie die Altvögel erheblich während der Brut bis hin zur Brutaufgabe gestört werden.

Schädigungsverbot:

Mit dem Vorhaben ist zunächst der direkte Verlust eines Feldlerchenbrutreviers (Fortpflanzungsstätte) auf der Ackerfläche (Flst. 3061) verbunden.

Zauneidechse:

An dem angrenzenden Waldrand wurde ein adultes Zauneidechsenweibchen gesichtet. Die dort vorgefunden Gehölz- und Randstrukturen weisen ein kleinräumiges Mosaik essentieller Strukturen auf, die eine dauerhafte Besiedlung des Standortes ermöglichen.

Es wird davon ausgegangen, dass nur innerhalb des Plangebiets gebaut wird und somit kein Verlust des Zauneidechsenlebensraumes zu erwarten ist. Eine kurzweilige und kleinflächige Beschattung während tief stehender Sonne durch die Module ist denkbar, erzeugt aber keine Störung gemäß (im Sinne des) § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Da zum Teil eine Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland stattfindet, ist eine Aufwertung des potentiell genutzten Jagdgebiets zu erwarten. Mit dem Erhalt der Waldrandstrukturen und der Aufwertung des Jagdhabitats auf beiden Flurstücken (3061, 3065) tritt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ein.

Haselmaus:

Ein potentielles Vorkommen der Haselmaus im angrenzenden Gehölzsaum des Waldes und in den Ufergehölzen ist aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen durchaus denkbar. Trotzdem sind Beeinträchtigungen mit dem geplanten Photovoltaikvorhaben nicht zu befürchten, da das geplante Vorhaben einen ausreichenden Abstand zu den Gehölzstrukturen einzuhalten hat und die potentiellen Haselmausquartiere als auch Nahrungshabitate erhalten bleiben.

5.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sein, kann die unabsichtliche Tötung von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens erfolgreich mit einem flächigen Baubeginn im Vorhabenbereich kurz vor Beginn der Feldlerchenbrutsaison im Februar vermieden werden. Dabei tritt die Vergrämung durch Arbeiten mit schwerem Gerät, wie beispielsweise Bagger, Rüttelplatte oder LKW-Verkehr ein.

Für einen Baubeginn während der Feldlerchenbrutsaison (März bis August) ist vorab eine Vergrämuungsmaßnahme (Februar) anhand von Stangen und Flatterbändern im Vorhabenbereich einzuleiten. Hierfür werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) in einem 15 m Raster aufgestellt.

Nach Bekanntgabe des genauen Bauzeitpunktes und -umfangs wird ein Vergrämuungsplan in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Vergrämuung wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung betreut.

5.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Eine konkrete Maßnahmenfläche wird im weiteren Verfahren benannt. Bei Umsetzung und nachgewiesener Funktion der CEF-Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Um die Aufgabe eines direkt betroffenen Feldlerchenbrutreviers auszugleichen, muss ein Ackerbrachestreifen dauerhaft auf Gemarkung Frankenhardt mit einer Breite von mindestens 20 m und einer Mindestfläche von 2.000 m² angelegt werden.

Der Ackerbrachestreifen kann wahlweise als Schwarzbrache (Sukzession mit zweijährigem Umbruch) oder als Buntbrache (dünne Einsaat einer blütenreichen Kräutermischung mit vierjährigem Umbruch) angelegt werden.

5.7 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

5.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

5.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

5.10 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden in der Flurbilanz 2022 dargestellt. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf. Die Flurbilanz 2022 löst die Wirtschaftsfunktionenkarte ab.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Vorbehaltsflur II. *Die Stufe umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorbehalten sind (LEL, Flurbilanz 2022).*

5.11 Wald und Waldabstandsflächen

Nördlich der Flächen befinden sich Waldflächen. Die westliche Fläche grenzt an einen Bereich an, der als Bodenschutzwald ausgewiesen ist.

Der Waldabstand ist im Bebauungsplan eingetragen. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der 30 m.

5.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

6. Beschreibung der Umweltauswirkungen

6.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

Bestand

Die beiden Flächen befinden sich in der Gemeinde Frankenhardt nördlich des Weilers Stetten. Sie grenzen im Norden an ein Walgebiet an, das weiter Richtung Osten und Norden erstreckt. Die Flächen sind durch Feldwege erschlossen. Es befindet sich an der östlichen Teilfläche ein Schuppen am Waldrand.

Erholungseinrichtungen befinden sich nicht innerhalb sowie angrenzen an die Flächen.

Prognose

Die vorhandenen Feldwege werden durch die geplanten Teilflächen nicht beeinträchtigt. Die Zuwegung bleibt durch die Planung unberührt.

6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

Bestand

Die westliche Teilfläche besteht vollständig aus Ackerflächen. Im Norden grenzen Waldflächen an. Die Fläche ist von drei Seiten von weiteren Ackerflächen umschlossen. Die östliche Teilfläche besteht Richtung Wald aus einer Fettwiese, nach Süden grenzt eine Ackerfläche

an. Der Bestand der im Jahr 2022 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Das Büro stadtländingenieure wurde für eine artenschutzrechtliche Prüfung beauftragt. Im Jahr 2022 wurden die Bereiche auf Brutvögel sowie Reptilien untersucht. Die Ergebnisse des im Herbst 2022 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel 5.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

Prognose

Auf den vorhandenen Acker- und Wiesenflächen wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird auf den Flächen nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

Durch die geplanten Teilflächen kommt es zum Verlust von einem Brutpaar der Feldlerche.

Die am Waldrand kartierte Zauneidechse wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

6.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**
(wenn vorhanden)

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen. Der geologische Untergrund besteht aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Bodentypen. In der westlichen Fläche setzen sich die ausgebildeten Bodentypen zum einen aus Ranker zum anderen aus Braunerde-Ranker zusammen. Die Bodenart in der westlichen Fläche besteht aus Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton sowie Ton im Wechsel mit Lehm über Ton.

In der östlichen Teilfläche setzt sich aus den Bodentypen Pararendzina und Pelosol-Pararendzina zusammen. Die Bodenart besteht aus Ton im Wechsel mit Lehm über Ton.

Prognose

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Somit geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als unerheblich einzustufen.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Bestand

Es handelt sich um zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche befindet sich auf dem Flurstück 3061 und umfasst eine Fläche von 23.470 m². Diese Fläche besteht aus einer Ackerfläche, die sich nach Süden weiter fortsetzt.

Die östliche Teilfläche befindet sich auf dem Flurstück 3065 und umfasst eine Größe von 11.976 m². Die Fläche besteht aus der nach Norden liegenden Wiesenfläche sowie einer Ackerfläche, die sich nach Süden weiter fortsetzt.

Die Flächen sind durch Feldwege erschlossen.

Prognose

Die Acker- und Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereiches gehen für die Landwirtschaft verloren. Die Flächen können jedoch weiterhin zur Beweidung genutzt werden.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Bestand

Geologisch befindet sich der Geltungsbereich in der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Der Gipskeuper bildet hier einen Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Ergiebigkeit.

Der Bereich befindet sich im Wassereinzugsbereich der Speltach.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb oder direkt angrenzend an die Flächen.

Prognose

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche und damit keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

6.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die Teilflächen befinden sich hauptsächlich auf Ackerflächen. Nach Norden werden diese von Waldflächen begrenzt. Die östliche Teilfläche fällt zur Hälfte Richtung Norden ab und wird von einer Fettwiese gebildet.

Prognose

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

6.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die geplanten Teilflächen befinden sich nördlich des Weilers Stetten in der Gemeinde Frankenhardt. Im Norden wird die Fläche von einem Waldstück begrenzt. Die Flächen sind nicht direkt vom Weiler Stetten sichtbar.

Prognose

Die westliche Fläche wird Richtung der Ortschaft Stetten durch eine Hecke eingegrünt. Nach Süden wird die Fläche durch eine Buntbrache eingegrünt. Im Norden befindet sich eine Waldfläche, die als Eingrünung dient.

6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Es befinden sich keine Kulturgüter im Geltungsbereich.

Prognose

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes.

6.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

6.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

6.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

6.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht.

Das Projekt entspricht dem Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenhardt. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist nicht mit größeren Eingriffen zu rechnen, als bei anderen Plangebieten.

7. Maßnahmenkonzeption

7.1 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

7.2 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.

7.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

7.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.

- Keine Baufeldfreimachung zwischen Anfang März bis Ende September.
- Alternativ Vergrämung ab Mitte Februar durch regelmäßiges Grubbern.

7.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die 1 Brutstätten der Feldlerche, die durch die Planung zerstört werden, sind als CEF-Maßnahmen eine Buntbrache anzulegen. Die Maßnahmen sind unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Als CEF-Maßnahme müssen die Maßnahmen vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätten umgesetzt und wirksam werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist im Rahmen des Monitorings gemäß Kapitel 8.2 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)“ zu überprüfen.

7.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

7.5 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Es sind keine Lücken und Defizite bekannt bzw. vorhanden.

8.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Seitens des Vorhabenträgers ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der Zustand der festgesetzten Maßnahmen, Pflanzgebote und Flächen oder Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf privaten Flächen durch Ortsbesichtigungen zu prüfen.

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchen-Population (siehe Kapitel 7.3 „Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften“) sind durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring nach geeigneter

Zeit ergeben, dass die Bruthabitate nicht oder nur in unzureichendem Umfang angenommen werden, sind vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

8.3 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger möchte nördlich von Stetten auf den Flurstücken 3061 und 3065 eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Eine Einspeisezusage liegt vor, so dass eine Umsetzung des Projektes möglich ist.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhabengebiet beinhaltet zwei Flurstücke nördlich von Stetten und umfasst ca. 2,8 ha.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt nördlich der Ortschaft Stetten. Damit befindet er sich in der Großlandschaft des Schwäbisches Keuper-Lias-Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge (108).

Es handelt sich um zwei getrennte Flächen. Der größere Bereich im Westen hat eine Größe von ca. 2,3 ha, die kleinere Fläche im Osten ca. 1,2 ha. Die Flächen bestehen aus Acker sowie einer Wiese. Im Norden und Osten grenzen Waldflächen an.

Nördlich der Flächen befinden sich Waldflächen. Die westliche Fläche grenzt an einen Bereich an, der als Bodenschutzwald ausgewiesen ist.

Der Waldabstand ist im Bebauungsplan eingetragen. Die überbaubare Fläche befindet sich außerhalb der 30 m.

Im Jahr 2022 wurde das Büro stadtländingenieure für die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Aufgrund der Habitatstrukturen innerhalb und randlich der überplanten Flächen wurden Brutvögel sowie die Zauneidechse untersucht. Für die 1 Brutstätten der Feldlerche, die durch die Planung zerstört werden, sind als CEF-Maßnahmen eine Buntbrache anzulegen.

8.4 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2023
Erhebungen	stadtländingenieure	2022
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
faunistisches Gutachten (saP)	stadtländingenieure	01.03.2023
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Land- tag Baden-Württemberg	19.12.2010
Flurbilanz 2022 Flächenbilanzkarte Landkreis Schwäbisch Hall	Landesanstalt für Landwirt- schaft, Ernährung und Länd- lichen Raum Schwäbisch Gmünd	2023

Tabelle 1: Referenzliste

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HEMMING"


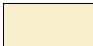

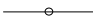
IN STETTEN

1:2.000



ANHANG 1: BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN

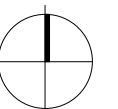


ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereiches)

-  33.41 Fettwiese mittlere Standorte
-  37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Bestehende Grundstücksgrenzen

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereiches)

-  HQ₁₀₀ Hochwassergefahrenkarte (nachrichtlich)
-  gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)





**Freiflächenphotovoltaik
Eulenhof-Frankenhardt**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gefertigt: Ellwangen, 01.03.2023

Projekt: FR2201 / 590809
Bearbeiter/in:

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	2
Vorbemerkungen	2
Bestandssituation	2
Planungsrelevante Artengruppen	4
Weiterer Untersuchungsbedarf	4
2. Sonderuntersuchungen	4
Sonderuntersuchung Vögel	4
Sonderuntersuchung Zauneidechse	7
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	9
Projektwirkungen	9
Betroffenheit der Arten	10
Prüfung der Verbotstatbestände	11
Fazit	12
Erforderliche Maßnahmen	12
Empfehlungen	13

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Der Eigentümer der Flurstücke 3061 und 3065 beabsichtigt in Gründelhardt-Stetten (Eulenhof) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlage) zu schaffen. Detaillierte Planungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der Sonderuntersuchungen in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 12.05.2022 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.

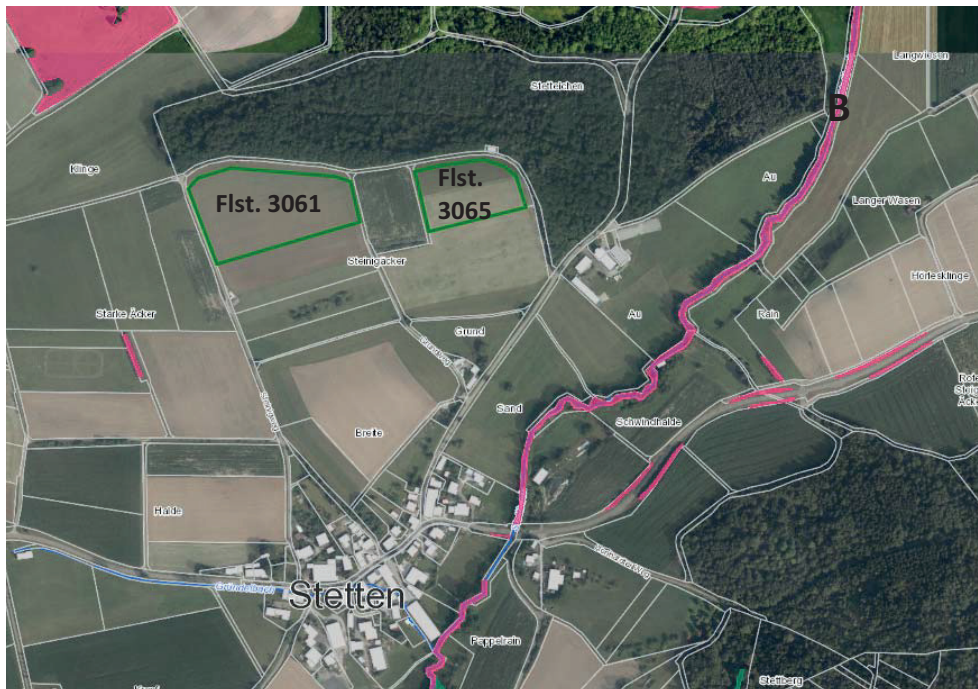


Abb. 1: Vorhabenbereich (grün) für mögliche Freiflächenphotovoltaikanlagen nördlich von Gründelhardt-Stetten, nach BNatSchG geschützte Biotope (rot) und Biberspuren (B) (Quelle: LUBW Umwelt-Daten und -Karten Online)

Umfeld

Nord: Wald, Äcker und Wiesen,

Süd: Äcker und Wiesen, „Stettbach“, „Ortslage Stetten“, Wald

Ost: Wald, Äcker und Wiesen, „Stettbach“, „Ortslage Unterspeltach“

West: Äcker und Wiesen, „Ortslage Gründelhardt“, Wald

Das untersuchte Gebiet setzt sich aus Ackerflächen mit Ackerrandstreifen (Flurstück 3061 und südlich Bereich im Flurstück 3065) und einer Fettwiese (nördlicher Bereich im Flurstück 3065) zusammen. Angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Flächen und ein Mischwald.

Auf den zwei betroffenen Flurstücken befinden sich weder Bäume, Sträucher noch Gebäude, welche als potentielle Fledermausquartiere oder Vogelnistplätze genutzt werden könnten. Ein Bebrüten der Flächen von bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Feldlerche, Schafstelze) ist aufgrund der Größe durchaus denkbar. Abgesehen von bodenbrütenden Vogelarten, können die betroffenen Flurstücke einzig als Nahrungs- und Jagdhabitat für die übrige Avifauna und für Fledermäuse betrachtet werden. Für Fledermäuse können der Waldrand als Leitstruktur genutzt werden. Da dieser erhalten bleibt und ein ausreichender Abstand mit der PV-Anlage einzuhalten ist, sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Ein Vorkommen von Haselmäusen im angrenzenden Gehölzsaum und entlang der Ufergehölze des Stettbachs ist durchaus denkbar. Bäume, welche Lebensraumstrukturen für relevante totholzbewohnenden Käferarten aufweisen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen auf potentielle Brutbäume im Wald sind nicht zu erwarten.

Gewässer, die in ihrer Funktion als Lebensraum für Amphibien, Fische, Mollusken und Libellen dienen, liegen im Vorhabenbereich nicht vor.

Entlang des Stettbachs konnten frische Fraßspuren und im Matsch Spuren eines Bibers entdeckt werden welche in den westlich gelegenen Wald führen (siehe Abb.01, B = Biberspuren). Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine Einzäunung der Fläche verbunden. Da ein ausreichender Abstand (rd. 400 m) zwischen der Freiflächenphotovoltaikanlage und des Lebensraums des Bibers vorhanden ist, wird der Wanderkorridor des Bibers nicht beeinträchtigt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. Die Biberburg befindet sich wenige Meter flussabwärts der Biberspuren.

Der nördliche Bereich im Flurstück 3065 wird landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Neben den dominierenden Gräsern (u.a. Fuchsschwanz, Weidelgras, Wiesen-Rispengras) befinden sich einige Kräuter (u.a. Hahnenfuß, Wicke, Löwenzahn, Ehrenpreis) in der Fettwiese. Selten Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen (u.a. Zottiges Weidenröschen, Großer Wiesenknopf) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern (z.B. Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) wurden im Untersuchungsraum nicht vorgefunden.

Ein kleinräumiges Mosaik aus trockenwarmen Strukturen (u.a. besonnte Säume), die ein Vorkommen von Zauneidechsen begünstigen könnten, sind ausschließlich entlang des Waldrands angrenzend an die betroffenen Flurstücke vorhanden.

Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Neben Vögel und Zauneidechsen können aufgrund von vorhandenen Lebensraumstrukturen die Haselmaus als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurden für Vögel (bodenbrütenden Vogelarten) und Zauneidechsen zusätzliche Untersuchungen im Frühjahr und im Sommer 2022 erforderlich.

Sollte es im Rahmen der Erhebungen Hinweise auf Vorkommen von bereits ausgeschlossenen Arten geben (z.B. Amphibien, Tagfalter) werden diese eingehender untersucht.

2. SONDERUNTERSUCHUNGEN

Sonderuntersuchung Vögel

Methodik

Zur vollständigen Erfassung des Brutvogelinventars wurden in der Brutvogelperiode 2022 insgesamt vier Begehungen durchgeführt (12.05., 18.05., 03.06., 10.06.). Die Witterung war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna günstig. Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Methodenstandards für Revierkartierungen nach SÜDBECK (2005)*.

Die Erfassung eines Individuums an einem Standort zu verschiedenen Begehungen mit revieranzeigendem Verhalten (Gesang, Fütterungsflüge, Nestbau, Balzflüge, -rufe, -verhalten) ermöglicht die Abgrenzung eines Revierzentrums. Die einzelnen Revierzentren werden in Tageskarten dokumentiert und in einer Brutvogelkarte dargestellt (siehe Abb. 02). Alle erfassten Arten werden zudem in einer Vogelliste (siehe Tabelle 01: Brutvogelliste) mit Status und Fundort aufgeführt. Zusätzlich wurden während der Brutvogelkartierungen auch Hinweise zu in der Relevanzuntersuchung ausgeschlossenen Arten gesammelt.

*SÜDBECK, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung wurden 32 Arten erfasst. Für 17 Arten konnten Brutrevierzentren abgegrenzt werden, welche sich größtenteils am nördlich anschließenden Wald(-rand) befinden. Im Brutvogelspektrum sind Freibrüter (u.a. Buchfink, Ringeltaube, Grünfink), Höhlenbrüter (u.a. Kohlmeise, Blaumeise), Ni-

schenbrüter (u.a. Haussperling, Hausrotschwanz) und Bodenbrüter (Feldlerche) zu finden.

Neben einigen Vogelarten der Vorwarnliste (u.a. Goldammer, Feldsperling, Turmfalke), befinden sich nach der roten Liste Baden-Württembergs gefährdete (Feldlerche, Pirol) und stark gefährdete (Kuckuck) Vögel in und um das Vorhabengebiet.

Mit der Feldlerche befindet sich ein Brutrevier einer gefährdeten Art im westlichen Plangebiet (Flst. 3061), der Kuckuck und Pirol wurden lediglich als Durchzügler wahrgenommen. Abgesehen von einem Feldlerchenbrutrevier sind mit dem geplanten Vorhaben keine Brutreviere direkt betroffen.

Tabelle 1: Brutvogelliste

Vogelarten Bestand	Index Kürzel	Status	RL D	RL BW	BNatS chG	Bemerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	B	-	-	§	3 Brutreviere am Waldrand nördlich des PG's
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Ba	N	-	-	§	regelmäßige Nahrungsgäste auf den Äckern
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	B	-	-	§	2 Brutreviere im nördlich gelegenen Wald
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bs	B	-	-	§	1 Brutrevier im nördlich gelegenen Wald und 1 in den Gehölzen entlang des Stettbachs
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	-	-	§	1 Brutrevier am Waldrand nördlich des PKW-Parkplatzes
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Fl	B	3	3	§	1 Brutrevier auf dem Acker im westlichen Teil des PG's (Flst. 3060) und 2 weitere westlich des PG's
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Fe	BV	V	V	§	1 Brutverdacht südwestlich des PG's in einer Feldhecke
Elster <i>Pica pica</i>	E	N	-	-	§	regelmäßiger Nahrungsgast
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Gg	B	-	-	§	2 Brutreviere am Waldrand außerhalb des PG's
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	G	B	V	V	§	3 Brutreviere außerhalb des PG's entlang von Gehölzstreifen und des Stettbachs
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	Gf	B	-	-	§	1 Brutrevier im Wald
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Gü	BV	-	-	§§	1 Brutverdacht am westlichen Waldrand außerhalb des PG's
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	Hsp	B	V	V	§	2 Brutreviere entlang des Eulenhofs und 1 an der südwestlich des PG's gelegenen Scheune
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hrs	B	-	-	§	1 Brutrevier am Eulenhof und 1 an einer Scheune südwestlich des PG's
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	B	-	-	§	3 Brutreviere im Wald und ein weiteres am Stettbach
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Kl	B	-	-	§	2 Brutreviere im Wald
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Ku	D	V	2	§	regelmäßiger Durchzügler zwischen den Wäldern und Gewässern
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Mb	N	-	-	§§	regelmäßig auf Beutesuche
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	-	-	§	4 Brutreviere befinden sich am südlichen Waldrand
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	P	N/D	V	3	§	Pirolpärchen im nördlich gelegenen Wald
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	N/D	-	-	§	regelmäßige Nahrungsgäste und Durchzügler

Alexander Hemming
 Freiflächenphotovoltaik Eulenhof-Frankenhardt
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rt	N	-	-	§	regelmäßige Nahrungsgäste auf den Äckern
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	B	-	-	§	3 Brutreviere befinden sich entlang des nördlich gelegenen Waldrandes
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Rm	N	-	-	§§	regelmäßig auf Beutesuche
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Sd	B	-	-	§	1 Brutrevier im östlichen Bereich des Waldes in der Nähe des Stettbachs
Star <i>Strunus vulgaris</i>	S	B/N	-	-	§	Brutreviere an Feld- und Ufergehölzen, zudem häufige Nahrungsgäste auf den landwirtschaftlichen Flächen
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	N	-	V	§	regelmäßig auf Nahrungssuche im Stettbach
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	Sum	B	-	-	§	1 Brutrevier im Ufergehölz des Stettbachs
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	BV/N	-	V	§§	Brutverdacht im Feldgehölz an der Straße nach Stetten, regelmäßig auf Beutesuche
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	Tm	B	-	-	§	2 Brutrevier im Wald
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	Wd	N	-	-	§	1 Brutrevier im westlichen Bereich des Waldes
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	-	-	§	4 Brutreviere im Wald

Status B = Brutvogel / Brutrevierzentrum, Bv = Brutrevierzentrumsverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler	
Bundesnaturschutzgesetz § = besonders geschützte Art §§ = streng geschützte Art	Sonstiges PG = Plangebiet
Rote Liste RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) RL D, Rote Liste für Deutschland (Südbeck et al. 2008)	
1 = vom Aussterben bedroht	3 = gefährdet
2 = stark gefährdet	V = Vorwarnliste

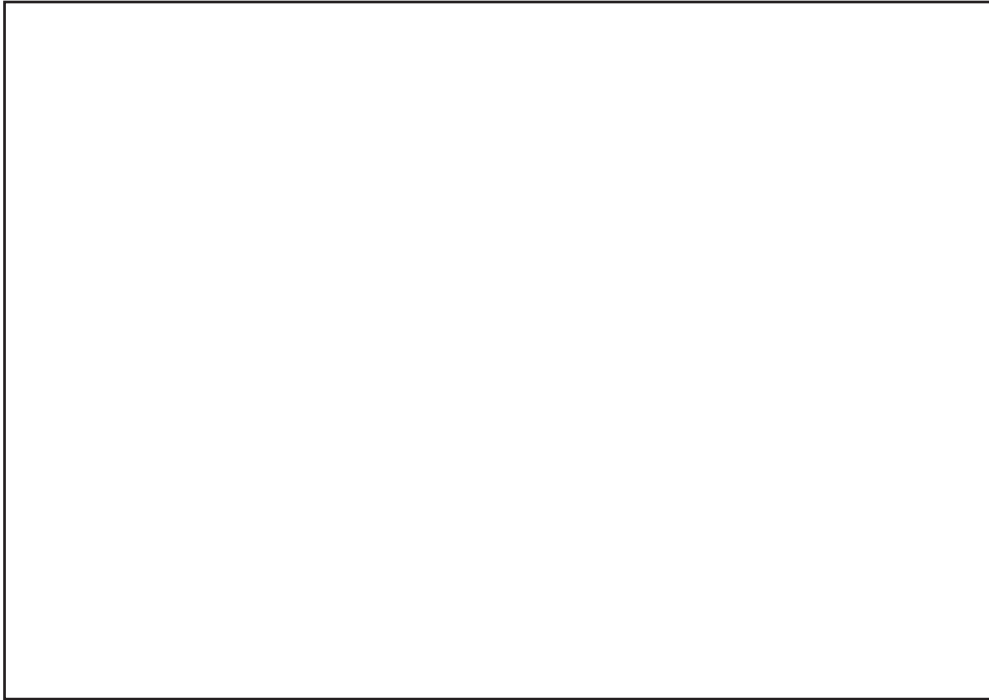


Abb. 2: Revierzentren Brutvogelkartierung

- = Brutrevierzentrum
- = Nahrungsgast, Durchzügler
- △ = Brutverdacht
- = vom Aussterben bedroht (RL BW 2019)
- = stark gefährdet (RL BW 2019)
- = gefährdet (RL BW 2019)
- = Vorwarnliste (RL BW 2019)
- = nicht gefährdet (RL BW 2019)

Sonderuntersuchung Zauneidechse

Methodik

Das Plangebiet wurde viermal bei trockenwarmer Witterung in Anlehnung an die Methode von LAUFER (2014)* auf Zauneidechsenvorkommen untersucht. Für den Sichtnachweis werden die angenommenen Lebensräume (u.a. trockenwarme Randstrukturen) langsam und ruhig abgegangen. Dabei werden die Geschlechter bestimmt, das Alter der Tiere abgeschätzt und die Fundpunkte in Tageskarten vermerkt. Anschließend werden den wertgebenden Alttieren sogenannte Papieraktionsräume mit einem Radius von 10 m (rd. 314 m²) um die Fundpunkte zugewiesen. Die besiedelten Lebensräume werden aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten mit den Papieraktionsräumen erstellt.

* LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 – 142, S. 119

Ergebnisse und Interpretation

Im nordwestlich gelegenen Waldrand des Flst. 3061 wurde während zwei Begehungen (siehe Tab. 02) eine weibliche Zauneidechse gesichtet. Diese wurde am dort in den Wald führenden Weg an den trockenwarmen Randstrukturen beobachtet. Aufgrund der mehrmaligen Sichtung eines adulten Weibchens kann von einem dauerhaft genutzten Lebensraum ausgegangen werden.

Tabelle 02: Termine zu Zauneidechsenkartierungen

12.05.2022	9:30 – 10:30 Uhr	20°C	stark bewölkt windig	keine Sichtung
18.05.2022	9:30 – 10:30 Uhr	23°C	sonnig kaum Wind	Weibchen am Wald- rand nordwestlich des Plangebiets
03.06.2022	9:30 – 10:30 Uhr	20°C	sonnig leichter Wind	Weibchen am Wald- rand nordwestlich des Plangebiets
10.06.2022	9:15 – 10:15 Uhr	18°C	sonnig kaum Wind	keine Sichtung

Der vorhandene Waldrand (Sichtungsort) dient den Zauneidechsen üblicherweise als Eiablageplatz, Versteck sowie Jagdgebiet und Platz zum Sonnen. Der unmittelbar angrenzende Acker (Flst. 3061) und dazwischenliegende Weg dürfte im Wesentlichen die Funktion eines Jagdhabitats erfüllen.

Weitere Reptilienarten wie beispielsweise Kreuzotter oder Schlingnatter wurden hingegen nicht gesichtet, so dass ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

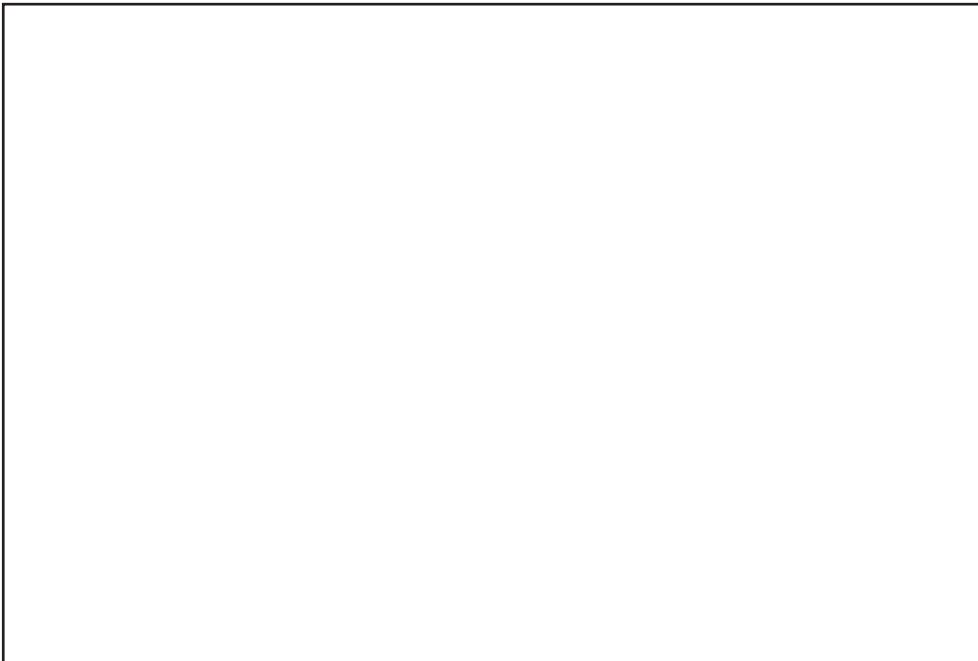


Abb. 3: Fundort Zauneidechsen



= Fundort am 18.05.2022 und 03.06.2022, adultes Weibchen

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Für die Pfosten, welche das Gestell der Module und den Zaun um die Photovoltaikanlage fixieren, sind in geringem Maße Neuversiegelungen erforderlich. Eine kleinräumige Flächenversiegelung findet zusätzlich durch die benötigten Trafo- und Übergabestationen als auch für die dafür erforderlichen Wege statt. Insgesamt fällt die Neuversiegelung sehr gering aus.

Die Freiflächen-PV Anlage beansprucht dauerhaft die Ackerflächen auf dem Flurstück 3061 und ein Teil des Flurstück 3065. Ein Umbrechen spätestens alle fünf Jahre ist nicht mehr möglich, hier findet eine Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland statt.

Mit den einzuhaltenden Grenzabständen der PV-Module und Einzäunung zu Nachbargrundstücken und dem Wald ist eine Beschattung der angrenzenden Fläche nur bei niedrigem Sonnenstand, wenn überhaupt kurzweilig und kleinflächig zu befürchten.

Die Freiflächen-PV Anlage und der Zaun können bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) ein vertikales Hindernis darstellen. Ein mögliches Kollisionsrisiko bei diesen Bedingungen kann mit Gehölzen und Gebäuden gleichgestellt werden. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko ist dabei äußerst gering und kann somit vernachlässigt werden.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Emissionen (Lärm, Staub, optische Reize) durch die Bautätigkeit entstehen, diese sind aufgrund der kurzen Bauzeit von wenigen Monaten als sehr gering einzustufen. Nächtliche Arbeiten werden aller Voraussicht nach nicht durchgeführt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Abgesehen von optischen Reizen, die eventuell durch eine Reflektion der PV-Module entstehen könnten, sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Anhand einiger Studien sind Störungen für die Avifauna nicht zu erwarten. Anströmgeräusche durch den Wind oder betriebsbedingte Schallemissionen durch Trafos beschränken sich auf den Nahbereich der Entstehungsquelle.

Das künftige Grünland unter den PV-Modulen wird mittels Beweidung (Unternutzung von z.B. Schafen) oder maschinell (z.B. Rasenmäher, Freischneider) gepflegt.

Verlässliche Studien zu Auswirkungen des entstehenden Elektromogs auf die Tier- und Pflanzenwelt gibt es nicht. Bislang getätigte Studien deuten auf keine Auswirkungen hin.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel, Reptilien und der Haselmaus hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist ausschließlich ein Feldlerchenbrutrevier direkt betroffen und mit einer Zunahme der Kulissenwirkung ins Offenland zu rechnen. Dies könnte die dort brütenden Feldlerchen stören, womit eine weitere Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich wird.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund der weiterhin bestehenden Lebensraumstrukturen für Insekten und Vögel und des Nahrungsangebots im nahen Umfeld (Mischwald, „Stettbach“ mit Gewässerrandstreifen, landwirtschaftliche Flächen) sind für die ansässigen Vogelpopulationen im Zusammenhang mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Direkte Individuenverluste

Eine Schädigung oder Störung betrifft eine Feldlerche mit dem zu erwarteten Verlust eines Brutreviers. Dies löst eine Prüfpflicht der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Alle weiteren Brutreviere bleiben unberührt und eine Störung der Altvögel während der Brut bis hin zur Brutaufgabe ist nicht zu erwarten.

Reptilien, Zauneidechsen

Habitats und direkte Individuenverluste

An dem angrenzenden Waldrand wurde ein adultes Zauneidechsenweibchen gesichtet. Die dort vorgefunden Gehölz- und Randstrukturen weisen ein kleinräumiges Mosaik essentieller Strukturen auf, die eine dauerhafte Besiedlung des Standortes ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass nur innerhalb des Plangebiets gebaut wird und somit kein Verlust des Zauneidechsenlebensraumes zu erwarten ist. Eine kurzweilige und kleinflächige Beschattung während tief stehender Sonne durch die Module ist denkbar, erzeugt aber keine Störung gemäß (im Sinne des) § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Da zum Teil eine Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland stattfindet, ist eine Aufwertung des potentiell genutzten Jagdgebiets zu erwarten.

Mit dem Erhalt der Waldrandstrukturen und der Aufwertung des Jagdhabitats auf beiden Flurstücken (3061, 3065) tritt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ein.

Weitere Reptilienarten wie beispielsweise Kreuzotter oder Schlingnatter wurden hingegen nicht gesichtet, so dass ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit

ausgeschlossen werden kann. Weitere Prüfungen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind für die Taxa der Reptilien nicht erforderlich.

Haselmaus

Nistplätze, Winterquartiere und Nahrungshabitate

Ein potentielles Vorkommen der Haselmaus im angrenzenden Gehölzsaum des Waldes und in den Ufergehölzen ist aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen durchaus denkbar. Trotzdem sind Beeinträchtigungen mit dem geplanten Photovoltaikvorhaben nicht zu befürchten, da das geplante Vorhaben einen ausreichenden Abstand zu den Gehölzstrukturen einzuhalten hat und die potentiellen Haselmausquartiere als auch Nahrungshabitate erhalten bleiben.

Weitere Prüfungen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind für die Haselmaus nicht erforderlich.

Prüfung der Verbotstatbestände

Vögel

Tötungsverbot

Die Ackerfläche im westlichen Plangebiet (Flst. 3061) wird nachweislich als Feldlerchenbrutrevier genutzt. Im Zuge der Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage können immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört sowie die Altvögel erheblich während der Brut bis hin zur Brutaufgabe gestört werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG kann sicher durch einen Baubeginn außerhalb der Feldlerchenbrutperiode von August bis März vermieden werden.

Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, kann die Vermeidungswirkung auch mit einem flächigen Baubeginn kurz vor Beginn der Feldlerchenbrutperiode im Februar erzielt werden. Dabei tritt die Vergrämung durch Arbeiten mit schwerem Gerät, wie beispielsweise Bagger, Rüttelplatte oder LKW-Verkehr ein.

Für einen Baubeginn während der Feldlerchenbrutperiode (März bis August) ist vorab eine Vergrämungsmaßnahme (Februar) anhand von Stangen und Flatterbändern im Vorhabenbereich einzuleiten.

Eine genaue Maßnahmenbeschreibung findet sich in Kapitel „Erforderliche Maßnahmen“.

Schadigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist zunächst der direkte Verlust eines Feldlerchenbrutreviers (Fortpflanzungsstätte) auf der Ackerfläche (Flst. 3061) verbunden.

Zur Vermeidung einer Schädigung gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme eines Feldlerchenbrutreviers wird die Anlage von einer Ackerbrache mit mindestens 2.000 m² erforderlich (siehe CEF-Maßnahme „Ackerbrache für Feldlerche“).

Störungsverbot

Die Freiflächenphotovoltaikanlage kann als störende Kulissenwirkung für bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) wahrgenommen werden. Aufgrund der Topographie und des ausreichenden Abstands der angrenzenden Feldlerchenbrutreviere wird der Störradius nicht unterschritten und eine Störung dieser Brutreviere kann ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit für die angrenzenden Feldlerchen ausgeschlossen werden.

Fazit

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Erforderliche Maßnahmen

Vögel

Vermeidungsmaßnahme Feldlerche „Bauzeitenkorridor innerhalb der Brutzeit

Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sein, kann die unabsichtliche Tötung von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens erfolgreich mit einem flächigen Baubeginn im Vorhabenbereich kurz vor Beginn der Feldlerchenbrutsaison im Februar vermieden werden. Dabei tritt die Vergrämung durch Arbeiten mit schwerem Gerät, wie beispielsweise Bagger, Rüttelplatte oder LKW-Verkehr ein.

Für einen Baubeginn während der Feldlerchenbrutsaison (März bis August) ist vorab eine Vergrämungsmaßnahme (Februar) anhand von Stangen und Flatterbändern im Vorhabenbereich einzuleiten. Hierfür werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) in einem 15 m Raster aufgestellt.

Nach Bekanntgabe des genauen Bauzeitpunktes und -umfangs wird ein Vergrämungsplan in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Vergrämung wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung betreut.

CEF-Maßnahme „Ackerbrache für Feldlerche“

Um die Aufgabe eines direkt betroffenen Feldlerchenbrutreviers auszugleichen, muss ein Ackerbrachestreifen dauerhaft auf Gemarkung Frankenhardt mit einer Breite von mindestens 20 m und einer Mindestfläche von 2.000 m² angelegt werden.

Der Ackerbrachestreifen kann wahlweise als Schwarzbrache (Sukzession mit zweijährigem Umbruch) oder als Buntbrache (dünne Einsaat einer blütenreichen Kräutermischung mit vierjährigem Umbruch) angelegt werden.

Vermeidungsmaßnahme Feldlerche „Bauzeitenkorridor außerhalb der Brutzeit

Die unabsichtliche Tötung von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch einen Baubeginn in den Monaten August bis März (außerhalb der Brutzeit der Feldlerche) vermieden werden.

Empfehlungen

Zusätzliche Maßnahmen, die zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen umgesetzt werden können: Diese Maßnahmen dienen zur Aufwertung der Artenvielfalt und der Entstehung von kleinräumigen Biotopen.

Aufwertungsmaßnahme Totholzpyramide

Um totholzbewohnenden Insekten einen Lebens- und Fortpflanzungsraum zu bieten, kann eine Totholzpyramide an einem sonnenexponierten Standort aufgestellt werden. Ebenso könnten Stämme in unregelmäßigen Abständen entlang des Zaunes abgelegt werden und im Laufe der Zeit zerfallen.

Aufwertungsmaßnahme Zauneidechsenburg

Für die Schaffung eines Lebensraums für Insekten, Reptilien und Kleinsäugern bietet sich die Errichtung einer Zauneidechsenburg an. Dabei wird unter Zauneidechsenburg die enge Verzahnung von Totholz- (z.B. Wurzelstuben), Sand- (gewaschen) und Steinstrukturen (Schroppenschüttung) mit dem anstehenden Boden verstanden. Die Zauneidechsenburg bietet aufgrund der vielfältigen Strukturen neben Zauneidechsen auch vielen anderen Lebewesen einen Rückzugs- und Fortpflanzungsort. Diese könnten ebenfalls in unregelmäßigen Abständen an sonnenexponierten Standorten aufgebaut werden.

Aufwertungsmaßnahme Beweidung

Mit der Beweidung von z.B. Schafen unter den PV-Modulen entsteht durch das Selektieren der Tiere ein kleinstrukturiertes extensives Grünland. Dies ist mit dem maschinellen Mähbetrieb und dem damit verbundenen gleichförmigen Schnitt nicht gegeben. Für eine hohe Artenvielfalt ist zudem zu empfehlen, dass die zwei Teilflächen zu unterschiedlicher Zeit beweidet werden. Dies bietet früh- bis spätblühenden Gräsern, Kräutern und Stauden die Möglichkeit auszusamen und sich somit zu vermehren.

Aufwertungsmaßnahme insektenfreundliche Pflanzen

Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Schwunds an Insekten, kann eine Ansaat von heimischen und standortgerechten Blühstreifen empfohlen werden. Zusätzlich ist ein Aufstellen von Insektenhotels zu begrüßen.